

v. d. H.

PD L



SEMINAR
HALLE a/S.

Y. III. 28.

237

1. Band 186

Dr. ...

Verlag von:

W. G. Semler

Red stamp



Handwritten text, possibly a title or header, located at the top of the page. The text is faint and difficult to decipher.

Handwritten text, possibly a date or a reference number, located in the middle of the page.

Handwritten text, possibly a signature or a name, located at the bottom of the page.



Gesammelte
Rechts = Gründe
über
Die Verhält- und Befugnisse
des Vogtheu und Centherrn
mit Anwendung

Der Reichs - Ritterschaftlichen Immedietät
und Territorial-Gerechtfame, im allgemeinen

Besonders aber in Beziehung auf die eigene Lage des Hoch-
löblichen Ritter-Orts an der Altmühl.



Martin-Luther-Universität
Institut für Geschichte
des Deutschen Volkes
S. 21 / 584, 647 - 4952

Gedruckt 1794.

Handwritten: 311
K 97

Inhalt.

I. Abschnitt.

Rechts-Gründe über die Verhält- und Befugnisse des Vogthei
und Centherrn. Von Seite 1. bis 32.

II. Abschnitt.

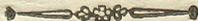
Immedietät der Fränkisch. Schwäbisch. und Rheinischen Reichs-
Ritterschaft. Von Seite 32. bis 45.

III. Abschnitt.

Widerlegung des Geanerischen ex Capite Situs hergenommenen
Argumenti. Von Seite 45. bis 53.

IV. Abschnitt.

Anwendung auf die eigene Lage des Hochlöbl. Ritter-Orts
Altmühl. Von Seite 53. bis ans Ende.



1774

1775

1776

1777

1778

1779

1780

1781

1782





Erster Abschnitt.

Rechtsgründe über die Verhält = und Befugnisse des Bogthei und Centherrn.

I.

Die Cent, welche von verschiedenen Doctores wiewohl unrichtig mit dem auf die teutsche Verfassung nicht passenden Mero Imperio der Römer für einerley gehalten wird, führt bekanntlich einzig und allein das Jus gladii oder Potestatem animadvertendi in facinorosos mit sich, und beruht folglich essentialiter in Coercitione Criminum ac Delictorum.

Rösler Deduction de Jure affigendi Litteras Patentes. pag. 3.

2.

Von dem Ursprung der Cent macht Goldast in seinen politischen Reichs-Händeln Part. 5. pag. 991. sub. Rub. III. folgende Beschreibung

Hernacher aber, als es im Reich viel Wehdens, Raubens, und allerley Plackerey gegeben, und der Grafen, Herren, vom Adel und Reichsstädten, viel Unkosten aufgangen, die Dieb, Mörder, Rauber, Brenner und Uebelthäter

u

thäter zu rechtfertigen und zu strafen, so haben sie aus freyen guten Willen und aus keiner Schuldigkeit und allein, daß sie den Unkosten gescheuet, so auf das Streiffen und Verfolgen der Mißthäter gingen, dann auch von wegen Sicherheit der Strassen nachgesehen, daß die Fürsten und höhere Ständ NB. anstatt des Röm. Kayf. auf des Reichs Strassen diejenigen vergleiten möchten, die dessen Nothdürftig und begehren würden, jedoch ohn einige Begehung und Schmälerung deren vom Adel und anderer Ober- und Gerechtigkeiten. Es seynd auch nicht alle Malefiz-Fälle, obgleich deren etliche auch am Leib oder Leben gestraft werden können, wie heutigs Tags an etlichen Orten beschicht, als Ehebruch, falscher Eid, falsche Maas und Gewicht, Markstein ausgraben und anders, den höhern Ständen zu straffen nachgegeben worden, sondern nur allein die 4. hohe Rügen als Mordt oder Todtschlag, Diebstahl oder Raub, Brandt und Nothzucht und dazu mit der Maas, daß die Cent- Halsgerichts oder Freisch-Herren nicht Macht haben sollen, die Uebelhäter selbst zu fangen, und in der Niederstände, der Grafen, Herren Stätten, vom Adel, oder Reichsstädte, Flecken, anzugreifen, sondern dasselbig gebührt und bleibt den Herrn, Stätten, vom Adel und niedern Ständen und liefern den Uebelhäter darnach den Cent- Halsgerichts- oder Freisch-Herrn und behalten ihnen die Grafen, Herrn vom Adel und Stätt neben und mit samt der vogtreylichen Obrigkeit, auch in Mißhandlungen die nieder Cent oder Freischliche Obrigkeit und bassam iurisdictionem bevor in geistlichen und weltlichen Sachen, so weit eines jedwedem Grund und Boden gehet, zu Dorf und Feld, auf den Strassen und überall, und gehört also ganz und gar den hohen Ständen nicht mehr, von wegen der Cent, Halsg. oder freischlichen Obrigkeit zu strafen zu, als die übergehene 4 hohe Rügen. Das übrige alles siehet dem Vogts Herrn, so die mittel- und niederfreischliche und bassam iurisdictionem hat, zu strafen zu, wie das Namen hat, oder genannt werden könnte, nichts ausgenommen. Darum gehören auch alle die Fälle und Verbrechen ihnen

ihnen und gar nicht der hohen Cent, Halsgericht, oder Tralisch, Herren zu strafen, wie hernacher folget ic.

3.

Hallwachs in Comment. de Cent illimit. p. 30. ibiq. Heider in Lind. Fol. 550. Kaiser in addit. ad Comment. de Cent illim. bezeugen ingleichen, daß im Lande zu Franken die per modum Servitutis iuris publici in alieno Districtu hergebrachte Cent sich nur auf die 4. Fälle, als Mord, Brandt, Nothzucht und Diebstahl erstrecke.

4.

Und daß dieses insbesondere von dem immediaten Reichs: Adel gelte, auf dessen vogtheilichen District nur die limitirte Cent concedirt zu seyn, dafür gehalten wird, erhellet nicht nur aus Limn. Jur. publ. lib. 6. cap. 3. Fol. 127. verb.

Da ein Stand auf deren von Adel Unterthanen und Zinnß Leuten die Cent ohnstrittig hergebracht, so soll dieselbe über die 4. gewöhnliche Haupt: Fälle wie vor Alters Herkommen als Mord, Brandt, Nothzucht und Diebstahl keineswegs extendiret werden,

sondern wird auch durch die Allerhöchst: Kayserliche Privilegia ohnwidersperrlich bekräftiget.

Privil. Rudolph. de non arrestando de 1609. Mand. S. C. Imper. Leopoldi de 1673.

Die Rechtslehrer, welche statuiren, daß demjenigen, welcher in einer Stadt, District oder Herrschaft die hohe malefizische Obrigkeit oder Halsgericht hergebracht hat, auch die Territorial-Superiorität zustehe

Knichen de Iur. terr. c. 3. n. 401.

führen unter andern folgende Gründe an, weilten

a) die hohe malefizische Obrigkeit der territorial - Superiorität hin und wieder aequiparirt und gleichgeachtet werde, auch wie Meichner tom. 2. libr. 1. dec. 8. num. 4. sagt, die Lands-Fürstl. Obrigkeit der hohen malefizischen nachfolge und beide ein Ding seyen, dieser Meinung auch die Herren Cammer, Gerichts-Beisitzer in ihren Votis beizupflichten scheinen per tradita Meichs. Tom. 2. libr. 1. dec. 6. n. 70. & Libr. 2. dec. 3. num. 6. Wehn in Obs. pract. voc. Landesfürstl. Obrigkeit.

b) Weilten das merum imperium etwas Edlers und Mächtigers als die bloße Jurisdiction seye,

c) Das Edlere und Mächtigere aber das Geringere und Schwächere an sich ziehe.

d) Derjenige, welchem die Criminal - Jurisdiction zukommt, die Macht und Gewalt habe, zu strafen und zu schrecken, endlich

e) Hiervon das Territorium selbst seinen Namen überkommen habe.

6.

Auf diese wichtige Einwürfe hat Knipschild nicht nur solidissime bereits geantwortet

in tr. de Iurib. Civitat. imp. libr. 1. cap. 12. num. 145. iunct. plurib. seqq. & antec.

Sondern es ist auch insbesondere wohl zu bemerken, daß soviel die ex Meichsnero angezogene Stelle betrifft, jenes inconcludente dem Instrumento pacis und andern Reichs-Gesetzen offenbar zuwider lauffende Assertum, nicht ex Sententia seu principiis Camerae imperialis sondern ex meris narratis Defensoris palatini nur allein relative und nicht ex infecuta formali Sententia, vel Decisione supremi huius Iudicii angeführt worden.

7.

Sodann beruht die Meinung, daß der so das Ius gladii oder die jeentbarliche oder hohe Obrigkeit hat, sich der territorial Superiorität im geringsten nicht anzumassen habe, an sich auf ihren ohnumstößlich rechts gesicherten Grunde.

Denn ein anderes ist die Criminal-Jurisdiction exerciren und ein anderes die hohe Lands-Obrigkeit haben, und wer in Besiz des einen ist, der ist nicht gleich auch in der Quasi Possession des andern zu achten, massen diese zwei Stück von einander ihrer Natur nach ganz unterschieden.

Jura particularia a Diversis possessa non inducunt totalem Subjectionem nec a distinctis & sua natura separatis, seu ab una aliqua Jurisdictionis separata Specie ultra terminos suos, ad ipsum genus, vel universalem Jurisdictionem & Subjectionem arguere licet v. gr. Er hat die Malefiz, Ergo so hat er auch die Lands-Obrigkeit.

vid. das Exempel mit der Chur Cölln, welcher in der Stadt Cölln die Obergerichtsbarkeit aber keine territorial- Gerechtsame darinn zusieht.

Beck in praxi aurea pag. 583. Observ. II. Rösler Ded. cit. p. 9.

Es sagt auch Wehner, daß ein großer Unterschied seye, unter der hohen und Landesfürstlichen Obrigkeit, also daß beide einander nicht anhangen, dann viele Grafen, Herren und von Adel seynd andrer Fürsten Landsassen, haben aber gleichwohl ihre hohe Obrigkeit, sonst müße folgen, weilien sie die hohe Obrigkeit hätten, wären sie derselben hohen Stände Landsassen nicht.

in Observ. pract. voc. Landesfürstl. Obrigkeit p. m. 335.

Wormit Merkelbach apud Klock cons. II. num. 86. übereinstimmt, ubi ait:

Es gibt die hohe Malefiz - Obrigkeit dem Herrn Grafen keine Universalem Jurisdictionem sondern allein eine limitirte Special- und eingezogene Jurisdiction so allein auf begebende Malefiz - Fälle gerichtet wird.

Beck in Praxi aurea p. 584. n. 3.

Hieher sind nicht weniger die Worte eines Anonymi in seinem Sendschreiben, so Hildebrands tractat de Jurisdictione universali beigegeben, zu referiren also lautend:

„dahero dann hac observatione salva Niemand von Rechtswegen, der merum imperium (worunter das Jus Gladii seu Potestas animadvertendi in facinorosos verstanden wird) in loco quodam zu exerciren hat, sich pro Domino territorii geriren kann, und ist also von den Alten Jure Consultis die fraischliche Obrigkeit hiebevör abusive & valde improprie die hohe Obrigkeit genannt worden. Und kann also dieselbige gar nicht auf eine

eine Universal-Landes-Obrigkeith oder Landes-Herrlichkeit, und was derselben von Rechts- und Gewohnheitswegen anhängig gezogen werden.

Und da der Dominus meri imperii (wie es heutiges Tages etliche Fürsten und Stände des Reichs des fränkischen Craißes zwar tentiren und gerne haben wollten) ihme ein Absolutum Dominium über die in seiner Fraiß gefessene anderwärtige Unterthanen machen wollte, thut er der Sachen zuviel und contra Jura weilen der andern Herrschaft Unterthanen nur secundum quid & in Casu Delicti tantum ihme unterworfen, in reliquis autem non est Dominus hominum nec proprie dici potest quod homines isti sint sui homines.

Jurisdictionem Secundum quid habens sibi Superioritatem vindicare nequeat. Deduct. Lind. p. 125.

und die Hochfürstl. Bambergische Regierung sagt notanter von der Zeit in formalibus :

die zentbarliche Fraiß und Obrigkeit genannt, ist ihrer Art und Eigenschaft nach nicht die Landfürstl. oder NB. Universal-Obrigkeith, hat auch Dero Effectus nicht, wie es die Cameral-Assessores mit ihren Prajudiciis ob-servirt- und bevorsiehende maximam stabilirt haben.

Röler Ded. pag. 18.

In dem reichskundigen Fraißprozeß zwischen Brandenburg und Nürnberg, erklärt sich der Brandenburgische Anwald in seiner am 23ten 9br. 1567 übergebenen Probations-Schrift in Vim iudicialis Confessionis wörtlich dahin :

Also

Also kindisch ist Marggräflicher Anwalt nicht, daß er argumentiren sollte: Mein Herr hat die fraischliche Obrigkeit um Nürnberg, ergo ist er Landesfürst; denn er weist wohl, daß die Hochfraischliche Obrigkeit Species Jurisdictionis und nicht (Complexus) Regalium ist &c.

Ferner läßt der ehemalig fränkische Rechtsgelehrte und Hochfürstl. Brandenburgische Rath D. Sueser in promptuar. Casuum Iur. Cent. 3. Select. 2. C. 38. über den Satz, quod merum imperium sive Jurisdictio criminalis Superioritatem territorialem non inferat folgendes vorkommen:

Wie nemlich dasjenige, was in Contrarium angeführt wird, in denen Landen wo der Landsäffliat statt hat, gar wohl gesagt werden könne, hür gegen gewiß sene, daß die Superioritas territorialis, nach der heutigen Gewohnheit in Teutschland mit dem mero imperio, welches NB. nichts anders als das Jus gladii, oder animadversionem in facinorosos in sich begreiffe, nicht übereinkomme, noch weniger aber a mero imperio, ad Superioritatem territorialem sich argumentiren lasse, cum hoc tantum quoad Criminalia, non vero quoad alios actus iurisdictionales civiles, qui proprio Jure territorii competunt procedat.

Ingleichen haben die Zübinger Rechts-Gelehrten in einem A. 1696. über diese Jurisdictionis-Materie ausgestellten Responso Academico dargethan:

Wie es NB. per rerum naturam nicht möglich, daß ex Capite der Malefiz- oder Halsgerichtlichen Jurisdiction (um willen solche juxta deducta ihrer Natur und wahren rechtlichen Eigenschaft nach, vornemlich und allein mit Untersuch- und Bestrafung der NB. sich zutragenden Verbrechen beschäftigt ist) zugleich und eo ipso Jemand so gar omnium summæ, sive territorialis atque universalis Jurisdictionis
Actuum

Actuum im Stand Rechtens sich mit einigen Fundament anmassen könne: indeme auffer dieser Consideration sonst nothwendig folgen müsse, daß verschiedenen Chur- und Fürsten welche der Reichskündigen Obervanz nach in andern Chur- und Fürstl. Territoriis, ja öfters geringere Status in höherer Herrschaften Aemtern, Flecken, und Dörfern die Cent Obrigkeit hergebracht, derentwegen auch daselbst die Superioritatem territorialem sich zu attribuiren befugt seyen; welches Principium wohl kein Stand in dergleichen Casibus concurrentis Jurisdictionis gegen sich aufkommen lassen wird.

Röslers Ded. pag. 15. & 22.

Deme allen noch beitrith, daß die Cent, qua Jus, regulariter per modum Servitutis in alieno territorio competens keine andere als restrictive Interpretation leidet, und nichts weniger als ad Supremum Jus Superioritatis territorialis extendirt werden mag, ob regulam in jure praescriptionum usitatam, tantum scilicet praescriptum esse, quantum possessum.

Horn. in Iurisp. feud. c. 7. §. 14.

8.

Conferirt und hält man die hohe malefizische Jurisdiction oder Halsgerichtliche Obrigkeit gegen den einen und den andern vornehmern Effect der territorial Superiorität oder hohen Landesherrlichkeit, so ist es allerdings andeme, daß die Obergerichtsbarkeit keinen Unterthanen macht, oder das Jus Subjectionis nach sich ziehet, weilen selbige nur auf Untersuch- und Bestrafung der Verbrechen beruhet.

L. 3. ff. de Jurisd.

Subditi Centenæ vero plane non sunt subditi cum aliud sit forum alienum in certis casibus ad hoc qualificatis fortiri, aliud Subditum esse.

Röslers Ded. p. 5.

& Hominis illi, in quos aliquis speciali Jure & non vi Territorii universalis sive Jurisdictionis ordinariæ, merum imperium seu Jurisdictionem criminalem habet *NB.* non sunt subditi.

Knipschild in Tr. de Civ. imp. libr. 1. cap. 12.

ideoque isti non tenentur

1.) ad Sumtus & Salaria Carnificis, ut & ad Impensas ad Executionem pœnarum necessarias contribuere,

Geben kein Cent oder Henkergehd.

2.) non adstricti sunt ad Denunciationis vel Delationis Necessitatem. Nogen nicht.

3.) nec ullo modo comparere neesse habent in hujusmodi Judiciis Denunciationis, Erscheinen nicht bey den Rug-Gerichten, nec quidem sub Comminatione mulctæ Citati, ob sie schon citirt werden.

4.) Nec ad Dominum cui merum Imperium competit, ratione horum Subditorum Inventarii confectio, annotatio & custodia bonorum ob Delicta propter quæ de Jure non sunt confiscanda, Sed ad Dominum Vicinum, cui Superioritas territorialis ac Civilis Jurisdictio propria est.

D.

D. a Lentersheim in Diss. de Jure & Privilegiis nobilium
Ibique citatus:

Nic. Eberhard jun. cons. 23. n. 23. vol. 2.

Quae onera omnia illi, nimirum Domini Centenæ subditi proprii, ut pote qui non tantum mero Imperio vel Juri Centenæ, sed etiam Superioritati ejus territoriali obnoxii sunt, Jure ac more recepto ferre coguntur.

9.

Es pflegt auch nicht derjenige, deme die peinlichen Gerichte zustehen, sondern der so die niedergerichtliche Obrigkeit hat, die Land- und Erbhuldigungs-Pflicht abzunehmen.

Knipschild. d. 1. num. 138.

Befold. d. voc. Blutbann verb. merum imperium der Blutbann.

Rosenthal c. 1.

Oettinger de Jure limitum cap. 9. num. 20. lit. 12.

10.

Auch kann der Freisch-Herr keine Landsteuern ausschreiben, sondern es dependirt solches Recht von der hohen Landes-Obrigkeit.

Dem es ist eine aller Orten eingeführte Gewohnheit, daß die Steuern nicht deme, welcher die Obergerichte, sondern deme, welcher die Vogtei oder Niedergerichte hat, zu entrichten seyn.

Beck prax. aurea p. 385. Obf. III.

II.

Eben so wenig kann der Freisch-Herr die Nachsteuer abfordern.

Coccej diss. de Censu emigrat. thes. 9. also er sagt:

daß die widrige Meinung A. 1563. den 10. Mart. am Kaiserlichen Cammergericht verworfen worden sehe.

12.

Hängt die Defensio & Tutela Subditorum nicht der hohen Malefizischen Jurisdiction sondern der niedgerichtlichen an.

13.

Und daß die Raif- und Folge, Heerschau, Musterung, Aufsehung Wehr und Waffen, nicht der Criminal sondern der Civil-Jurisdiction zu attribuiren sehe, das wird von Magero gezeigt.

in d. tract. de Advoc. armat. cap. 6. num. 626.

Beck prax. aur. pag. 586. Observ. III.

14.

Aus vorstehenden ergiebt sich, daß der Centherr sich nichts weniger als einer Territorial-Herrschaft mit Rechts-Bestand anmassen könne.

Gleichwie aber Vogtheia praecipue in franconia pro omnigena Jurisdictione civili Domino loci competente, excepta Centena genommen wird, und eo ipso omnem omnino Jurisdictionem civilem, se. Alle Ober- und Herrlichkeit hohe und niedere Gebot und Verbot denotirt:

Also

Also folgt von selbst daß sothane ohnmittelbare vogtheilliche Obriqkeit allein den eigentlichen und wahren Characterem der territorial - Gerechtsame constituire.

Röslers Ded. p. 4.

15.

Reinking, Leipold, Merkelbach & alii Relatores apud Gylmanum & Klock bezeugen auch insonderheit, daß der Vogtei - Herr der Land- und territorial- Herr seye und dieser intuitu der Ort, Land und Unterthanen, worüber er Vogteiherr ist, in suo versire; mit dem daraus resultirenden Confectario, quod ejus sint Subditi cujus est Territorium.

Jus territorii autem non criminalem Jurisdictionem sed civilem sequatur & Centenæ Dominus non est Dominus hominum nec dicere potest, quod sint sui homines adeoque hunc non versari in suo.

Notandum porro est, quod Jurisdictio criminalis sine civili, Superioritatem non evincat, Civilis autem, licet sola, Superioritatem æquirat, cum hac præditus dicetur Dominus Terræ, illa vero, exceptis causis criminalibus haud quaquam.

Röslers Ded. p. 6. 10. & 11.

Es ist solchergestalt die in alterius Ditione hergebrachte Criminal-Jurisdiction nur als eine Jurisdiction secundum quid und als ein Jus particulare zu betrachten. Definita & particularia Jura autem alicui concessa, Universitatem & Complexum reliquorum Jurium non arguunt, sed potius alter fundatam Intentionem habet pro omnibus Juribus non exceptis.

Et quod si Jurisdiction alicui tributa per Enumerationem certorum Casuum, aut definiti districtus, ultra haud quaquam, in Prajudicium universalem Jurisdictionem habentis, extendi possit: quod per Sententiam Cameralem definitive pronunciavit, Referens ap. Dekherr. vot. camer. Relat. 10. ubi n. 70. & seqq. pro ratione decidendi inter alia profert;

Multa probatione praedictam Sententiam non indigere; cum passim videamus, in uno loco aliquos habere Jurisdictionem criminalem alios Territorialem & civilem, cum omnibus inde dependentibus fructibus, quae civilis Jurisdictione vere Dominium tribuit.

Röslers Ded. pag. 6. & 7.

Zu dem bezeugt manifesta Praxis quotidiana, daß ein Fürst oder ein Stand des Reichs in eines andern Stands Ditione seu Territorio, einzele Jura v. gr. Cent, Zoll, Glais, Forst und andere dergleichen Gerechtfame, durch Convention Vergleich, Praescription oder durch einen sonstig rechtmäßigen Titel zu exerciren berechtigt ist, gleichwohlen aber solchane Stände nichts destoeweniger auser solchen Juribus particularibus im übrigen in Universo Complexu ihre hergebrachten Freheiten und Rechte ruhiglich genießen, besonders aber das Territorium an und vor sich

sich selbst, nebst andern ansehbenden Regalien und Juribus einem andern nicht zugehörig ist.

So hat zum Beispiel der Herzog von Braunschweig ein und andere ansehnliche Jura in Goslar zu exerciren und bleibet dieser freyen Reichs-Stadt ihre Territorial-Gerechtigkeit nichts desto weniger in salvo.

Befold. part. 6. Cons. 298. n. 42.

Es ist auch solches a Dmo. ab Andler tom. 2. Corp. Constit. imperial. voc. adel. n. 28. & 29. durch ein angezogenes Beispiel vom Teutschen und Johanniter-Orden illustrirt und in Deductione Limpurg. puncto Separat. feud. ab allod. pag. 28. & 29. mit mehreren ausgeführt worden.

vid. porro Gæd. v. 1. Cons. marp. 28. n. 263. & seqq.

Harprecht Consil. Tübing. 49. num. 291. Fromann de Condom. Territ. cap. 1. th. 7. & cap. 6. th. 82. ubi differit:

Jura particularia alteri Statui in alterius Ditione vel Territorio competentia, Jure quidam ac titulo Regalium, sed non Territoriali ac proinde nec Territorialia Condominii Jure exercentur, utpote quod semper Territorii Dominium vel Condominium, ceu adjunctum suum Subjectum, præcisè supponit. Hinc nihilominus Dominus civilis Jurisdictionis efficacissime Jure Territorii gaudet, & pro eo semper Interpretatio facienda, ut quam minimum in Exercitio Jurium dependentium ei præjudicetur.

Con.

Confer. quoque de Ludolph in Comment. system. de Jure cam. Sect. 1. & 2. in not. ubi hæc Effata hisce formalibus confirmat, quod nec Centena, nec alia, si quæ forent Regalia, signa sint Superioritatis quia frequenter in Imperio talia Jura in terris vicini Status Imperii absque illa nota exercentur.

Rösler Ded. p. 7. & 9.

17.

Die Cent beschränkt sich also secundum adducta besonders in Franken,

a.) auf die Bestrafung misshätiger Personen und involviret

b.) keine territorial-Gerechtfame, sondern

c.) der Vogtei-Herr ist rechtmäßiger durch Land und Leute characterisierter Territorial-Herr, vor welchen evidens Possessio & quotidianus Usus atque Exercitium omnimodo Jurium territorialium militirt, die legale ganze Consistenz der territorial Superiorität aber hauptsächlich in exercendis dictis Juribus atque Actibus sich gründet, qui tamquam Effectus inseparabiliter suam Causam sequuntur, dergestalt daß selbst nach den principiis einiger Gegner in formanda sive definienda Superiorität in Specie auch intuitu nobilium Immediatorum Imperii auf beregtes Actual-Exercitium sive Complexum Jurium atque Regalium abhinc dependentium, principaliter gefußet wird, massen dieses nicht undeutlich zu erkennen giebt:

D. Thomas Consil. intim. Regis Borussiae In Annotat. ad Monzamban. de stat. imp. germ. cap. 2. & 14. ibi.

Nulla

Nulla vel paucissima deprehendes Regalia, de quibus non cautum sit, Nobilibus Imperii nisi forte, ex iis, quæ communiter ad Reservata Imperatoris referuntur, adeoque hic in Effectu nulla vel certe exigua erit Differentia, & mirandum non est, quod Nobilitati immediata Superioritas territor: ab allegato Titio hac ratione tribuatur.

Rösler's Ded. pag. 20. & 21.

18.

Zenes der Vogtei-Herrschaften, possidirendes manifestes Exercitium Jurium territorialium findet nun insonderheit auch bei der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft die vollkommenste Anwendung, massen es eine Reichs- und landkundige Sache ist, daß denen nobilibus Imperii immediatis gleich andern Territorial-Herrschaften, in ihren Obrigkeitlichen, zumalen auch denenjenigen Bezirken, worauf von einem andern Stand die Freisch- oder malefizische Gerechtsame hergebracht, Jure proprio vi & in Consequentiam Jurisdictionis territorialis.

Rösler's Ded. pag. 23.

I. das Jus privative recipiendi Homagium, oder Huldigungs-Pflicht, offenbar zukomme; Qualis Juramenti homagialis Præstatio & Exactio pro fidelitate & Obedientia ex parte Recipientis certissimum Subjectio-nis fundamentum constituit, & pro infallibili atque indubitata Superioritatis Tessera adeo habenda, ut pro tali actu Jurisdictionis universalis æstimanda, sub quo de necessitate omnes alii Actus continentur, porro:

©

de

De substantia Homagii esse, ut id nulli, nisi Domino territoriali, competat.

Röslers Ded. pag. 24.

ferner

II. das Recht, Gebot, Verbot, wie auch allerhand, sonderlich in das Pollicey, Weesen einlaufende Ordnungen und Obrigkeitliche Mandat, Literas patentes und Edicta, ihren ergehuldigten Unterthanen zu publiciren, und die Uebertreter aufser denen zu der vom tertio allenfalls hergebrachten Cent, sich qualificirenden Criminal-Fällen, mit gehörigen Strafen anzusehen; sonst auch überhaupt dasjenige per Publicationem ejusmodi Mandatorum & Statutorum von obhabender Obrigkeitswegen zu besorgen und ad parendum ihnen mit öffentlicher Anschlagung zu promulgiren, was dieselbe pro Exigentia necessitatis atque utilitatis publicæ nöthig und dienlich erachten:

Gemäß dieser ohnstreitigen Befugnis hat der Hochlöbl. Fränkische Craiß, in ältern und neuern Zeiten, über zu treffende gemeinsame Pollicey und andere Anstalten mit der Reichs-Ritterschaft communicirt, davon unter andern nachstehende, wegen Streifens auf das sich eingeschlichene Diebs- und Jauner, Gesindel an das Reichs-Ritterschaftliche damal bey Altmühl gestandene Directorium in An. 1715. erlassene zwey Schreiben zeugen, als:

Sub dato 12. Febr. 1715.

Denenselben wird ausser Zweifel bekand seyn, zeigen es auch die hiebsündlichen Abdrück mit mehrerem, was Fürsten und Stände

des

des löbl. Fränckisches Craißes, ohnlängst für eine Verordnung, gegen das, da und dorth herumvagirende ZigEüner Diebs- und Herrloses Gesindlein, haben ergehen lassen, worauf sie auch noch ferner zu beharren gedencken, und was zu Ausrottung sothan verderblich und schädlicher Leuthen dienlich seyn mag, Ihres orthß vorzukehren, nicht ermangeln werden, dazumahlen dem sichern Vernehmen nach, deren Anzahl sich nicht zu mindern: sondern und zwar also zu vermehren beginnt, daß ohnlängst in der Wetterau 9. dergleichen Pursch auf einmal nacher Friedberg gefänglich gebracht, und deren, wollen sie dem Hessen Darmstädtischen vorgenommenen Streifen, zu entweichen vermeinet, zu Fränckfurth in zweyen Wirthshäusern 22. er tappet worden, und nicht unzeitig zu besorgen ist, daß bey anderstwo ver spührenden Rigueur, die übrige sich in dießen löbl. Fränckhischen Craiß zihen: und mit der Zeit noch mehrere Cameraden bekommen, soforth groses Unhehl anstiften dörssten.

Nachdeme aber die Erfahrunus schon öftters gezeigt, daß sothane Verordnungen den rechten Effect nicht haben erreichen können, indeme bey vorgegangenen Streifen die meiste von sothanen liederlichen Purschen sich in Ritterschafftliche Orthe, insolang, als sie die Gefahr ergriffen zu werden, vermercket, retirirt, nachgehends aber sich wiederumb schlimmer, als vorhero aufgeführt haben; So finden wir Uns veranlasset, Unsere HochgeEhrt: auch HochgeEhrtiste Herren hiermit zu ersuchen, daß sie von demahlen obhabenden Ritterschafft. Directory wegen, die Sorg tragen, und bey denen übrig Ritterschafft. Cantons es dahin einzurichten belieben möchten, damit aller Orthen ein gleichmäßiger Ernst bezeiget, der gleichen Gesindlein nirgentwo geduldet, sondern demselben fleißig nachgeforscht und an deme nichts unterlassen werde, was zu deren Handvestmachung und nach gestalt des befindlichen Verbrechenus, zur Abschickung

auf die Galléren beförderlich seyn kan, worzu man Craises wegen aller Vorschub zu geben erbietig ist. Da wir in Erwartung ohnschwerer Antwort unter Göttlicher hoher Obacht verbleiben.

Unserer sonderß HochgeEhrt auch Hochge-
Ehrtisten Herren,

Bereith und Dienstwilligste

Der Fürsten und Stände des löbbl.
Fränckischen Craises, bey gegen-
wärtig allgemeiner Versammlung
anwesende Rätche, Botschaffter und
Gesande.

Weiter sub dato 27. July 1715.

Nachdeme bey allhier noch vorwehrenden Fränckischen Craiß Deputations - Convent von verschiedenen Orth, die Nachricht eingelassen, was massen sich da und dort viel Rauber, Mörd. Jaunerisch, und Herrenloses Gesindlein, und zwar dergestalt sowohl in diesen löbbl. Fränckischen Craiß, als auch in noch mehr andern benachbahrten Landen vermercken lasse, da sich darvon 10. 20. und mehr zusammen rottirt, nächstlich Zeit in Dörffer, Gasthöf und Weyler eingefallen, nach übel tractirten Unterthanen, und Ingeessenen, waß sie mit denen bey sich gehalten, Pferden fortbringen können, ausgeplündert, auch auff öffentlichen Strassen dergleichen mörderische Thaten mit Todtschießen, und Schlagen auszuüben sich bereits unterfangen habe: und man dahero veranlasset worden, am 5.

deß

des nachst eintretenden Monats Augusti in der Stille, ehe solche gemeinschädliche Leuth einigen Wind oder Nachricht darvon bekommen, im ganzen löbl. Fränckischen Craiß eine allgemeine Straifung gegen sie vorzunehmen; Als erachten wir, nothwendig zu seyn, unsern Hochgeehrtesten Herrn Baron, (wie hiermit beschiehet) zu dem Ende darvon parte zu geben, damit, weilen denen Ritterschaft. Landen nicht minder an Aufrottung solcher liederliche Pursch gelegen, Derselbe (wann es beliebig) ein ebenmäßiges zu verordnen, und also communi auxilio, noch mehr andern besorgendem Unhehl vorzubiegen, sich gefallen lassen möge: Die wir, unter Göttlicher hoher Obacht, allzeit verbleiben

Unsers Hochgeehrtesten Herrn Barons
und Directoris

Dienst- und bereitwilligste

Der Fürsten und Stände des löbl.
Fränckl Craißes bey allhier in
Bamberg fürwehrenden Deputa-
tions-Convent, Anwesende Råth
und Gesandte.

Cum autem totum Jus territoriale præcipue in ejusmodi Potestate jubendi, permittendi, vetandi, prout cujuslibet Territorii Domino visum fuerit, consistat, sequitur quod jam dicta facultas statuendi & promulgandi ad summam potestatem civilem atque eximia Jura referenda sit.

Röslers Ded. pag. 24.

Dahingegen der Cent-Herr die ihm juxta Deducta nur quoad Casus existentes criminales zukommende Centbare Malefiz-Obrigkeit auf dergleichen facultatem affigendi Patentes mit Bestand Rechts nicht extendiren kan.

Röslers. Ded. pag. 94. ibiq.

Die ohnmittelbaren Vogtei-Herren seynd daher nicht schuldig zu verstaten, daß die Freisch-Halsgerichts- oder Cent-Herrn Mandata und andere Briefe in ihren Flecken anschlagen oder verkünden lassen.

Auch finden sich die Vogteiherrschaft. Gerechtfame peto. Juris affigendi patentes durch Reichsgerichtliche Judicata satzsam bestärkt, massen ein Höchstpreisl. Kaiserl. Reichs-Hofrath unterm 6ten Febr. 1719. in Sachen Fränk. Ritter-Orts Gebürg contra Brandenburg Culmbach, peto. Juris affigendi & publicandi patentes ein Mandatum S. C. de non turbando in Jure publicandi patentes in denen der Reichs-Ritterschaft zugehörigen Orten sub Poena decem Marcarum Auri —

ferner

in Sachen der Freyherrn von Welden contra die Fürstl. und Gräfl. Häuser zu Dettingen (nachdem dieselbe die von den Freyherrn von Welden zu Vertreibung des Jauner- und Herrnlosen Gesindels in ihren Immediat-Orten publice angeschlagene Ritterschaft. Patente sub pretextu Jurisdictionis territorialis abreißen lassen) die gebettene Mandata, de restituendo Litteras patentes via facti ablatas, non amplius offendendo nec turbando aut molestando in Exercitio Jurium territorialium, in specie Juris affigendi Litteras, sed via Juris ordinaria procedendo S. C. sub poena decem marcarum Auri unterm 1. Apr. 1722. nicht nur erkannt, sondern auch

auch mit Verwerfung der gegnerischen, vor unerheblich declarirten aufzüglichen Exceptionum das fernerweit gebettene Mandatum arctius cum Declaratione in poenam mandato priori insertam sub poena dupli und zugleich Excitationem fiscalis imperialis Aulici decretirt hat.

Vergleichen Rechtshilfe ist nicht weniger andern Ständen des Reichs und in specie der Reichsstadt Nürnberg contra Brandenburg, bey einer ebennmäßig ex capite Juris territorialis & Centenæ sich zugetragenener turbation dieses Juris affigendi mittelst Erkenntnis eines Mandati poenalis inhibitorii de non amplius turbando, ut & restituendo, ac præstando desuper Cautionem idoneam S. C. cum Citatione solita den 20. Nov. 1707. von Höchstpreisl. Kaiserl. Reichs Hofrath mitgetheilt, und darinnen Hochfürzlich beklagtem Theil via præcepti inhibirt worden, von unternehmender Affigirung derer Mandaten, Patenten, Avocatorien an Nürnberggl. sowohl Kirchen als andern Orten und Enden gänzlich abzusehen, hingegen sie Kläger an ihrer mit bester Befugniß exercirter Anschlagung und Affigirung sothaner Mandaten und Patenten an denen in dem Kaiserl. Mandat recensirten Orten nicht zu beeinträchtigen zu hindern, oder zu turbiren nicht weniger auch die abgenommene Patenten und Mandata zu restituiren. In Casu simili ist unterm 18. Mart. 1724. in celsissimo Judicio imperiati aulico in Sachen Nürnberg contra die Chur- & Bayrische Regierung zu Amberg ein nemliches Madatum inhibitorium peto Juris affigendi & publicandi Mandata & patenten emanirt und zu Recht erkannt worden.

Rösler Ded. pag. 98. 99. & 100.

Confer. quoque Wernher in Differt. de Jure affigendi publ. Mandata Vogtheiæ immediatæ contra Centenam asserto, habita Wittenbergæ 1727.



III. hat sich die freye Reichs - Ritterschaft omniaque singula ejus membra des Juris circa Sacra & Curæ Religionis vigore Pacis religiosæ, & Instrumenti pacis Westphalicæ Art. 5. §. 28. mit den Churfürsten und Ständen des Reichs zu erfreuen. Diese summa cura ecclesiastica ist pro insigniori nota characteristicæ & indubitata sequela superioritatis & Juris territorialis um so mehr zu achten, als pax Religiosa notanter dieses Jus circa sacra eben in Superioritate Territoriali hauptsächlich fundiret, consequenter ad ipsum Territorii Dominum juxta perpetuam & firmissimam Regulam spectat, adeoque Jus circa sacra minime afferri possret, nisi nobilibus immediatis simul asseretur & competeret Territorium Jure superioritatis munitum.

Mit welchen Religions - Friedens - Schluß nicht weniger die vorhergehende Reichs - Abschied und insonderheit Reecessus imperii de A. 1555. S. 26. übereinkommen ibi: daß die freye Reichs - Ritterschaft, welche ohne Mittel Kaiserl. Majest. unterworfen, in solchem Frieden dergestalt begriffen seyn solle, daß sie der darinn enthaltenen beyden Religionen halber, NB. auch von Niemand vergewaltiget, bedrängt noch beschwert werden sollen.

Hingegen werden in Instrum. Pac. citat. artic. 5. §. 44. sola criminalis Jurisdictione &c. denen Cent - und Freysch - Herren sothane Jura circa Religionem abgesprochen, und eben daher resultirt ex hac publica Sanctione imperii, das infallible Argumentum in Contrarium, daß ex Capite der Cent oder der freyschlichen Obrigkeit selbigen eine Territorial - Jurisdiction nicht competiren könne.

Röslers Ded. pag. 25. & 26.

IV.

IV. haben die Reichsritterschaft. Mitglieder das Jus permittendi & instituendi opificum Collegia, oder die Gerechtfame neue Handwerkszünfte aufzurichten, und ist sowohl kraft vorhandener Reichs-Fundamental-Gesetze, als auch nach der einstimmigen Meinung aller Publicisten an sich richtig, daß diese Gerechtfame in classen Jurium territorialium referirt, und folglich dem Magistratui civili und Landes-Herrn durchgehend zugeelget wird.

Röslers Ded. pag. 28.

Conf. Reichs-Abschied zu Augspurg de A. 1548.

Tit. von den Handwerkern insgemein.

Policey-Ordnung de A. 1577. eod. tit.

V. ist den nobilibus immediatis Imperii der Judenschutz, sive Jus recipiendi Judaeos gleich andern Ständen des Reichs vermög kundbarer Reichs-Satzungen besonders aber in kraft der Reichs-Policey-Ordnung de A. 1577. tit. XX. als ein Annexum superioritatis territorialis zuständig.

Sie exerciren auch solches ganz ungehindert des Freisch-Herrn auf ihren Immediat-Gütern, welche Befugnisse als Folge und characteristisches Kennzeichen der Territorial-Jurisdiction Reichs-kündig geachtet wird.

Röslers Ded. pag. 29.

VI. competirt den Reichsfreyen von Adel das Recht, Gericht zu besetzen und zu entsetzen, auch die Unterthanen vor ein anders Gericht nicht ziehen zu lassen, dergestalten daß von ihren Judicatis keine Provocaciones und Appelationes an subordinirte Hof- und Landgerichte gültig, sondern selbige

selbige bey den höchsten Reichs-Gerichten introduciret und prosequirt werden müssen. Quam Porestatem circa administrationem Justitiæ, præprimis intuitu Magistratum immediatorum, nomineteuus ad connexa Jurium territorialium refertur.

Röslers Ded. pag. 30.

VII. exerciren die Mitglieder der freyen Reichs-Ritterschaft das Jus Detractionis oder Abzug und Nachsteuer gleich andern Landes-Herrschaften vigore & Jure Superioritatis territorialis.

Röslers Ded. pag. 32.

VIII. seynd dieselbe berechtigt, von ihren Untertanen operas & Servitia, Dienst, und Dorfweethen zu erfordern, dergleichen Gerechtsame sive Jus operas exigendi inter Regalia & Consequentia Jurisdictionis territorialis, oder Landesherrlichen Obrigkeit von denen Rechtslehrern referirt wird, massen dann auch dieses Assertum pro vindicando atque stabilizando Jure territoriali besonders in Ansehung dergleichen Landfröhd und Dienste, von den Conföderatis in Controversia Wilpfangiatus adversus Electorem Palatinum unter andern mit urgiret worden.

Röslers Ded. pag. 20.

IX. competirt ihnen das Jus accisarum Vini, Cerevisæ, Frumentorum aliorumque Consumtibilium atque Mercium:

Vi Jurisdictionis territorialis permissum est, imponere atque exigere Vectigalia dictorum Consumtibilium & solvuntur Accisæ in Recognitionem

tionem superioritatis, & inter fructus Jurisdictionis ac subjectionis Tesferam referuntur.

Röslers Ded. pag. 34.

X. gebühret dem freyen Reichs-Adel die Bestrafung der Uebertreter zu Dorf und Feld, so weit die Delicta sich nicht zu eigentlichen Criminal- und Malefiz-Fällen qualificiren.

Jus superioritatis potissimum etiam versatur circa ejusmodi Emolumentorum Perceptionem, quæ regulariter in Casibus ad hoc qualificatis Ei solvuntur, cujus Dominium agnoscitur, & Pœnarum atque mulctarum Compendia cum Commoda pecuniaria concernant, moribus nostris communiter inter fructus Jurisdictionis civilis simpliciter numerantur.

Röslers Ded. pag. 35. & 36.

XI. ist der freye Reichs-Adel berechtigt fremde Personen in Schutz und Schutzgeld zu nehmen. Nicht weniger

XII. erblose Güter zu occupiren sive occupandi bona vacantia und was sonst von dem dem Reichs-Adel competirenden Jure fisci in geeigneten Fällen dependiret, welche Befugnisse gleichfalls ad superioritatem territorialem referirt werden.

Röslers Ded. pag. 36. & 37.

XIII. kommt den Reichsritterschaftlichen Mitgliedern das Jus prote-gendi & defendendi subditos zu.

Proteſtio hæcce & Denſenſio ſubditorum de potioribus Juribus ſuperioritatis & Jurisdictionis eſſe cenſetur, præſtito enim homagio Dominus a ſuis ſubditis eſt recognitus, ergo ad officium ejus poſtmodum ſpeſtat, ſubditorum ſuorum bona, res & perſonas protegere.

Rösler Ded. pag. 38.

19.

Erwächſt die Berufung von denen Beamten an Sie ſelbſt, als an die höhere Inſtanz.

pag. ead.

20.

Dieſe und noch viel mehrere abſque ulla Concurrentia des Freyſch, und Centherrn, bey den Reichsadelichen Vogtei- Herrſchaften in täglicher Uebung ſiehende Actus ſind gezeigtermassen ohnzweifelbare Folgen der Territorial-Superioritat, wobey ſich auf die einſtimmige Rechts- Lehre bezogen wird, quod edoctis Juribus potioribus ſuperioritatis (cum major pars Dominii & Proprietatis minore, ut ut diverſæ Qualitatis, ad ſe trahat) ex natura Connexorum etiam cætera præſumenda ſint; Item, quod ejusmodi Enumeratione complurium celebriorum atque Eminentiorum ejusdem Characterum & Jurium NB. quæ citra Jus ſeu nomen Territorii & Jurisdictionis exerceri non poſſunt, ſuperioritas hæc territorialis ceu Cauſa per Effectus legitime probetur.

Welches auch die gemeine Rechte dahin bekräftigen: Quod Poſſeſſio ejusmodi jam recenſitis actibus præfertim practicis atque quotidianis expoſita & ſubſecuta, juvet & confirmet Titulum, ut juxta poſſeſſa

Ter-

Territorium, quoque concessum videatur, imo, vim solennis Decreti, atque Legis habeat.

Röslers Ded. pag. 40. 41.

21.

Es relevirt auch nichts, wann der Fraisch- und Centherr ein oder andere eigentlich zur territorial-superiorität gehörige particular-Jura und Gerechtfame legitime hergebracht oder dergleichen Species durch gewisse Verträge von denen Vogthei-Herrschaften oftmals Tadio Litis und um gegen die zunehmende facta bey ihren übrigen Befugnissen desto ruhiger zu verbleiben, eingeräumt, oder auch bey den Reichs-Gerichten ein oder anderer Actus, ob singularitatem facti & Circumstantiarum, in invidual-Fällen, Domino Centenæ adjudicirt worden, massen eines theils sothanes Special-Herbringen oder gutwillige Concession, ceu res inter alios acta, so wenig als Sententia inter alios lata den tertiis in seipsis & non Consentientibus nicht zum mindesten Nachtheil gereichen, andern theils aber auch von dergleichen Singularitate Casus auf ein nicht hergebrachtes Universal-Exercitium reliquorum Jurium territorialium keineswegs ein bündiger Schluß zu machen, daneben an sich Rechtens ist:

Quod ad hoc, ut alicui Jus territorii sive superioritas Territorialis competat plane non requiratur, ut omnia & singula Territorii Jura penes ipsum Territorii Dominum existant, sed illorum nonnulla ad meri Imperii Dominos bene possint pertinere, ita tamen, ut ipsi nihil quicquam de reliquo Jure Territoriali, oder der Landesherrlichen Obrigkeit, participant, vel de Jure prætereendere valeant, præsertim cum Jus gladii, sive meri imperii, etiam absque Territorio ejusque

Jure, commodissime subsistere, & tanquam separata Territorio non
cohärens facultas judicandi optime exerceri possit.

Röslers Ded. pag. 41. & 42.

22.

Dem ursprünglich unmittelbaren Reichs-Adel in Schwaben, Franken
und am Rheinstrom ist somit die nicht an dem Maas des Erdbodens zu be-
rechnende territorial-superiorität auf seinen Reichs immediaten Besizungen
so wenig als den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in ihren Staa-
ten und Landen abzusprechen.

Henniges Meditat. ad Cap. Joseph. Art. III. Lit. 1. pag. 75.
in meditat. ad Instrum. Pac. Westph.

merito observandum, quod in Instrumento pacis art. 5. §. 28. libera
& immediata Imperii nobilitas omniaque & singula ejus membra vi-
gore pacis religiosa & praesentis conventionis, in Juribus religionem
concernentibus & Beneficiis inde promanantibus, idem Jus habere
dicantur quod Electoribus Principibus & statibus competit.

Jam cum Jus hoc statibus Imperii competens ad superioritatem
territorialem omnino referendum sit, Nobiles autem idem Jus, non
solum quoad Personas, sed imprimis quoad territoria sua habere de-
beant, vid.

Obrecht ad Instrum. Pac. d. §. 28. pag. 155. necessario sequitur,
ut nobiles immediati superioritatis quoque ac Jurium eo pertinentium
capaces esse debeant.

Con-

Confer. quoque was in der durch das Heilbronner compromissarische Laudum de 7. Febr. 1667. bengelegten Causa Wildfangiatus contra Churpfalz von den mit der Reichs-Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein in ein Bündnis zusammengetretenen drey geistliche Churfürsten nebst dem Herzoge von Lothringen, den Bischöffen zu Speyer und Straßburg, dann den Wild- und Rhein-Grafen replicando, publice geäußert worden, verbis.

Concesso Ducatu, Principatu Territorii Jure, omnis Jurisdictione cum Imperio & superioritate concessio putatur, namque sine territorio ejusmodi Regalia & Jurisdictiones subsistere nequeunt, non secus ac servitus sine praedio seu fundo dominante, vel adjunctum sine subjecto, atque Jure illius superioritatis etiam nobilibus immediatis Potestatem, Eminentiam Jurisdictionemque territorialem, Qualitate & specie parem, cum ea, quam habent caeteri status in suis castris, & pagis assignant publici Juris Interpretes, communiter quoque Doctores statuunt quod etiam Nobiles immediati, aliique territoriorum Domini, vigore Juris territorialis in omnia Bona & in omnes Personas in territorio commorantes universalem Jurisdictionem habeant.

Sed hæc quidem negare velle aut Jura obtrudere, his Juribus derogantia, esset statum Imperii reformare & evertere, cum præsertim gravati status & immediati jam antiquitus & antequam Palatini principatus nomen in his Terris auditum est, de hac superioritate territoriali ab Imperatoribus & Regibus Romanorum investiti, contra omnia aliorum Privilegia & Præensiones muniti & Perpetuatione Investiturarum in hunc Diem pro talibus laudati, descripti, habiti sint. Acta publica Mogunt. Palat. de Wildfangiatus controversia in Diario Europ. Tom. XIII. XIII. & XIV.

Lon-

Londorp. tom. IX. p. 337. Theatr. Europ. ad h. a. Struv.
Corp. Hist. germ. Periop. 10. Sect. 11. §. 15. p. 3075.

Zweiter Abschnitt.

Immedietät der Fränkischen Schwäbisch- und Rheinischen Reichs-Ritterschaft.

23.

Was S. præced. gesagt worden, kann nicht geläugnet werden, ohne die Wirkung, nemlich die territorial-superiorität auf Reichs-Ritterschaftl. immediaten Besizungen von ihrer Ursache, nemlich der kumbaren ursprünglichen Ohnmittelbarkeit und Fretheit des Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen Reichs-Adels zu trennen. Letztere und die davon abfließende Rechte, wohin der Reichs-Ritterschaft sich gaudirendes Jus eximium Austregarum. Ord. Cam. part. 2. tit. 3. 5. Pütters Inst. jur. pub. Sect. IV. de Austr. S. 271. unter andern mitgehört, nothfolglich auch die Exemtion von aller Ständischen Lands-Hoheit findet sich aber in den ältesten und neuesten Reichs-Grundgesetzen unwidersprechlich bezeuget und bestätigt, als

In Caroli IV. Guldner Bull de 1356. bis zum Wäspthälischen Friedens-Schluß.

In der Designatione restituendorum bey von Meyern Art. pac. West. pag. 638. Lit. B. n. 11. de An. 1650.

In

In der Chur-Mainzischen Declaration vom Gebrauch des Rts. A. de 1654. gleich andern Ständen ic. In dem Reichs Gutachten die Gräffl. Nassau und Freiherl. Sickingische Restitution wegen Homburg und Landstuhl beref. de 9. May 1665. In dem Churfürstl. Mainzisch. von Reichs wegen aus-gefertigten Attestat wegen des Rixwikischen Friedens, Schlußes de 1697.

In den Kaiserl. Wahl-Capitulationen von Kaiser Carl den V. bis zu Leopold den II. gloriosiss. Memor. und Sr. gegenwärtig regierenden Kayf. Maj. Franz des II.

Endlich in denen auf sothane Reichs Fundamental-Gesetze sich gründenden allerhöchst Kaiserl. der freien Reichsritterschaft ertheilten Privilegien.

24.

Zum Beyspielen wo auch ausserdem die Reichsritterschaft. Unmittelbar-keits Rechte, Freiheiten und Privilegien von Königen und Churfürsten vor und nach dem Westphälischen Frieden anerkannt ja gegen unlautere Absichten und harte Bedrängnisse sogar vertreten und die Conservation des Ritter Corporis Kayserl. Majest. empfohlen worden, mögen unter andern folgende dienen.

a.) Weyl. Churfürst Friederich der dritte Pfalz-Grav erklärte sich unterm 18ten May 1594. dahin: Es erbiethen sich aber anjezo Sr. Churfürstl. Gnaden, daß Sr. Churfürstl. Gnaden gar nicht gemeint, oft angeregten Craissen und den darein Gehörigen von Adel, als Reichsbefreiten Ritterschaften, an ihren uralten rechtmäßig hergebrachten und geübten Freiheiten, Irrung oder Eintrag zu thun, noch gegen dieselbige einige Landfäfferey die Zeit Sr. Churfürstl. Gnaden Lebens einzuführen, sondern einem jeden das Seine und bey Recht und Billigkeit bleiben zu lassen. Lunigs
E Reichs-

Reichs-Archiv Part. Spec. unter Pfalz pag. 684. Cod. Dipl. Equestr.
Tom. I. p. 456.

Nicht weniger in Dero Churfürstl. Testament de A. 1602. verbis:

Nachdem Wir aber in gehabter fleißiger Nachforschung befunden, daß dergleichen Subjection dieser Arten nicht hergebracht, sondern in denen vornehmsten Requisitionis als Landtrügen, Landes- oder Erbhuldigung, item Contributionibus und andern ermangelt; So haben Wir dieselben Grafen, Herren und Ritterschaft in hergebrachter Possessione vel quasi ihrer Freiheit, die Zeit unserer Regierung bleiben zu lassen, Uns vor etlichen Jahren erkläret, ist auch Unser guter Wille Ordnung und Meinung, daß unsere geliebte Erben und deren Vormundere sie gleichfalls alle samt und sonders dabei ohnbeschweret und ohnbedrängert bleiben lassen.

Cod. Diplom. Equestr. tom. I. pag. 456.

b.) der höchste Churfürsten Convent erließ unterm 30ten Juny 1640. nachstehendes Intercessions-Schreiben ad Imperatorem vor die Reichs-Ritterschaft:

Mit was vor überaus großen Beschwerden bei uns Director, Hauptleuth, Räch und Ausschuß freien Reichs unmittelbarer Ritterschaft Landes in Franken einkommen, und bey Ew. Kayf. Mayest. zu vermitteln inständig angefucht und gebetten damit Ihnen sowohl wider die höhere Ständ des Reichs, als die Soldatesca Schirm und Schutz verschafft, und sie im widrigen zu Ergreifung anderer Mittel nicht veranlaßt, oder vielmehr gedrungen werden, das alles geruhen Ew. Kayserl. Mayest. ab der Beilag sich mit mehrern allerunterthänigst referiren zu lassen.

Nun

Nun ist Ew. Kayf. Mayest. vor uns genugsam bekannt, was an Conservation ermelter fränkischer Ritterschaft gelegen, wie willig Sie auch das Ihrige bei diesen nunmehr von so vielen Jahren hero continuirenden Kriegs- Empörungen und daher erfolgten üblen Zustand des heil. Röm. Reichs, Unsers geliebten Vaterlands Teutscher Nation zu Conservation und Erhaltung Ew. Kayf. Mayest. und der Reichs- Armee beigezset, auch noch inskünftig nach aller Möglichkeit herzugeben, und zu allem dem, was nur zu Stiftung guter Verständniß, Fried und Ruhe immer ersprießen mag, zu cooperiren, gänzlich gemeint seynd, dafern allein dieselbe vor unbilligem Gewalt geschüzet, die bishero von der Soldatesca und Dero vorgestellten Officieren verübet bey Gott und Ew. Kayf. Mayest. unverantwortliche — inskünftig unerträgliche Drangsalen, Druck und Beschwerneissen eingestellet werden, und Sie also zu einiger Respiration wieder gelangen mögen, Wann dann an sich selbsten billig und Recht Ew. Kayf. Mayest. Wir auch dahin allergnädigst wohlgemeint wissen, daß ein jedweder gehorsamen Stand des Reichs über Gebühr nicht gravirt, noch beschwert, sondern vielmehr der heilsamen Reichs- Verfügungen und Matricul gemäß, tractirt, dabei kräftiglich gehandhabet, Ew. Kayf. Mayest. und dem Reich, durch Verübung dergleichen erschrecklichen Thätlichkeiten, nicht unnutz gemacht; und dannhero zu Ergreifung andern hochschädlicherer Consilien, Ursach und Anlaß gegeben werde, zumalen leichtlich zu erachten, wie schwerlich einem ehrlichen teutschen gebohrenen Cavalier, zu Gemüth und Herzen gehe, wann von einem oder andern muthwilligen Soldaten ohne Unterschied Er und die Seinige, an Ehren Haab und Gütern verletzt, alles vorseylicher Weiß verheert und verderbt, darüber noch mit Schänd- und Schmä- Worten angegriffen, Ihnen wohl gar die adeliche Weibspersonen entführt, ranzionirt und enthalten werden, Also gelanget an Ew. Kayf. Mayest. im Namen Unserer gnädigsten Churfürsten und Herren, Unser allerunterthänigste

E 2

Wit-

Bitte, bei Dero Kayf. Generalitat, auch sonst die ehefte gemäße Verordnung ergehen zu lassen, damit diese Ew. Kayserl. Majest. und dem Reich getreue adeliche fränkische Ritterschaft von solchen ganz unleidentlichen Beschwerden und Kriegs pressuren liberirt, in Kayf. Majestät und des Reichs Devotien erhalten und ihrer instänftig, sowohl auch ihrer von Krieg, Pest, Angst, Jammer und Elend, noch wenig überbliebener Unterthanen verschonet, und zu solchen Ew. Kayf. Majest. allergnädigsten Schirm und Schutz verschafft werde.

Solches gleichwie es dieses Churfürstl. Collegial - Convents vorhabenden Zwecks nach, zu Aufhebung des Mißtrauens hingegen aber Stiftung guter Verständniß zwischen dem höchsten Haupt und Gliedern auch mehrgedachte der Adelic fränkischen Ritterschaft zu gutem gereicht, also werden sie es auch um Ew. Kayserl. Majest. mit continuirenden allerunterthänigsten Diensten zu verschulden unvergessen seyn.

Cod. Dipl. Equeft. Tom. T. I. p. 1001.

Höchstgedachtes Churfürsten Collegium votirte ferner auf = die gelegenhait der zu Frankfurt errichteten Wahl. Capitulation Kaiser Carls des VII. von denen zu Offenbach versammelt gewesenen Ministris einiger hohen Reichsfürsten d. d. den 16. Octb. 1741. zum Vorschein gekommene verschiedene angebliche Beschwerden und Monita wider die bedrängte Reichs Ritterschaft ad Monitum 4. also:

Welchermassen sowohl das Project der perpetuirlichen, als auch die Wahl. Capitulation Carl VI. in Art. deutlich anzeige, daß die Privilegia und Freiheiten der Reichsritterschaft, eben auf die Weise wie denen Churfürsten und Ständen bestättiget, und was in dicto Artic. enthalten, daß nemlich Kayserl. Majest. einem jeden bei seinem Stand

Stand und Weesen zu lassen, expresse auch auf die Reichsritterschaft extendiret worden.

Gleichwie demnach keinem Churfürsten und Stande zugemuthet werden könnte, daß er seine erlangte oder künftig noch zu erlangende Privilegia, nicht mehr anziehen, noch die Reichs-Gerichte darauf, in Erkennung der Prozesse reflectiren sollten; Also könnte auch solches der Reichsritterschaft nicht zugemuthet werden.

Und ob schon Kayf. Majest. in Capitul. cæsarea Art. X. verbunden worden, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten sich zu enthalten: so wäre jedoch all dasjenige, was in diesem 4ten Punkt der Offenbacher Fürstl. Ministrorum gegen die Reichsritterschaft, und deren Privilegien beschwerungsweise angeführet worden, noch kein Beweis, daß sie exorbitant seyen, weniger daß solche und das daraus habende Jus quæsitum, derselben durch die Insertion dieses 4. Punkts in die neue Kayf. Wahl-Capitulation so leicht und sine prævia Cognitione, und zwar ohne die Reichs Ritterschaft notwendig darüber zu hören, bekränket oder genommen werden könnte.

Es schienen auch ganz offenbare privat-Absichten in dem weiter beigefügten Antrag, daß nemlich das — der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft in denen 1680r. Jahren ertheilte Privilegien Werk ad Comitia gebracht, und darüber der Stände Gutachten begehret werden sollte, sonderlich von Seiten Würtemberg, in denen mit selbiger habenden Processen, und suchender ihrer Unterdrückung verborgen zu seyn. Daß also bei solcher Bewandniß und da die Interpretatio & Cognition über die Kaiserl. Privilegia der Kayf. Majest. zukommt, die Insertion des mehrgedachten vierten Punkt, um so unbefugter verlangt würde, als dieses ein ganz neuer Passus wäre, daran in dem Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation,

E 3

welche

welche jedoch zum Grunde der neuen Capitulation zu nehmen begehret würde, nicht enthalten, und aber nach denen eigentlichen Principiis der Fürstl. Ministrorum nicht in die Capitulation gesetzt werden sollte, was nicht Communi Consensu Statuum auf dem Reichs-Tage beliebet wäre.

Moser ad Capitul. Carol. VII. im Anhang Cap. III. pag. 37. seqq.

Wie nachdrücklich sich besonders auch die hohe Chur Mainz mit Beistimmung der meisten geistlichen hohen Chur, und Fürsten des Reichs vor die Conservation des Status immediati der Reichsritterschaft interessirte und bei Kayf. Mayest. wegen Wiedererlangung der Sitz und Stimm auf dem Reichstag intercedirte ist aus dem sub 7n. August 1687. an Allerhöchst Dieselbe erlassenen Schreiben ersichtlich seq. tenor.

Euer Kayf. Mayest. allergnädigstes Schreiben von 10. May nechstihin hat mir dasjenige ganz erfreulich confirmirt, was mir mein Cammerer der Ritterschafel. abgeordnete Freiherr von Au, von Ew. Kayf. Mayest. zu kräftiger Unterstützung und an den Rheinstrom gefessenen Reichs-Adels führender allergnädigster intention referirt, und hochangerühmt hat, welche er der Reichs-Adel sowohl als ich, mit unterthänigsten Dank zu preisen und zu verdienen Zeit lebens schuldig verbleibt, und obwohl die gute Hofnung zu schöpfen das den empfindenden so vielfältigen Erschwächungen des Reichs-Adels durch die allergnädigst beliebte Einstellung, der bisshero vorgegangenen vielfältigen exemptionen Ritterschaftr. Gütter aus ritterschafel. Delag oder Steuer-Cassa, auch der unbilligen Ver-gewaltigungen und Usurpationen der mächtigern Ständen gegen die benachbarte Ritterglieder etlichermaßen mögte können gesteuert werden; Ew. Kayf. Mayest. worden aber in weitem beliebenden allergdosten Nach-denken ohnschwer befinden, daß zwar dardurch denen ritterschafelichen geklagten Beschwer- und Betrückungen einige Linderung gegeben, die Krankheit oder das Uebel selbst aber gar nicht aus dem Grund gehenet, oder

oder auf seitts geräumet werde, wann nicht zugleich auch ihme dem Reichsadel sein so theuer erworbener vor vielen Seculis wohlhergebrachter Status immediatus durch das gesuchte in vorigen Zeiten bekanntlich gehabte Jus sessionis bei Reichs- und Craißträgen gleichsam postliminio wieder eingeräumt und befestiget werden sollte zumal selbiger mit wirklicher Übung und exercitio solchen juris keiner anderer intention und Meinung bisher supersedirt hat, als mit dem Leib Ew. Kayf. Mayest. desto füglich und nützlicher dienen zu können. Ew. Kayf. Mayest. ist allergdft. bekannt wie hoch und theuer gedachten Reichs-Adel sein erworbener ohnmittelbarer Status und Privilegia gestanden, die historien seynd voll der exempeln, wie dapper und heldenmüthig derselbe von Anfang des teutschen Reichs vor die Römif. Kaisere und Könige vor das Vaterland auch dessen Freiheit und Wohlfahrt vornehmlich aber Kayf. Mayest. hochlöbl. vorsehnd, und Dero glormwürdigstes Erzhaus mit ohngesparter Darsetzung guts und blus gefochten, was von denselben vor ruhmwürdige, Ehr- und Fürsten bei den teutschen Erz- und Stifter entsproßen welche Ew. Kayf. Mayest. und Dero Erzhaus bei denen erschienenen gefährlichen Zeithen und äußerster Laueffen, treulichst und eifrigst unter die arm gegriffen.

Dieser deroselben so getreuer Reichs-Adel nun ist durch die unglückliche und veränderliche Zeith mächtiger vorringender gewaltsamer Usurpationes dahin gerathen, daß dessen gänzlicher Zerrennung und völliger untergang fast klar vor augen liegt, Euer Kayf. Mayest. geruhen allergd. zu consideriren was derselben und mehrgedachten Dero Erzhaus dardurch alsdann vor merkliche gute Dienst und getreue beyhülff abgehen würde, das Ew. Kayserl. Mayest. einen solchen verlust ungerne empfinden würden, nun ist aber dargegen kein anderes adæquatum remedium, als daß mehrbesagter Reichs-Adel in sein erworbenes

benes vormals in Übung gewesenes Jus Sessiois & voti wiederum gesetzt werde, welches zwar einigen des Werks noch zur Zeit etwan gar nicht oder doch irrig berichteten, vielleicht neu, und dahero bedenklich vorkommn mögte, alldieweil aber dieses das einzige und alleinige Rettungs-Mittel ist, dem publico dadurch nichts ab, sondern dahingegen vielmehr zu etwelcher Ersez- und Compensirung deren so vielen Matricular-Moderationen ein merkliches und zwar ein doppelter fürstlicher Anschlag zugehet, wie wenigens nicht vor Ew. Kayf. Mayest. Cammer ein besonders interesse erworben, über das auch Deroselben und dem Reich sein mit den teutschen Reichs-Adel anerwachener von fremden nationen jederzeit hochangesehener Splendor ferner beibehalten und vermehret, fürtest die Adelige Posteritet wann selbige ihrer Vor-Eltern mit auffekung guts und bluts erworbene Verdiensten dergestalt belohnt siehet, zu gleichmäßigen Dienst und Zugendtusser angefrischet wird, so kann ich anderst nicht gedenken noch hoffen als daß Ew. Kayserl. Mayest. hierzu allergdft. bezeugte neigung und propension mit dem effect, selbst zu comprobiren die Clemenz haben werden; Gleichwie sie aber das Werk zu der gesambten Reichsständen mit beliebung zu stellen gefallens getragen, bey welchen dasselbe durch Einwendung Ew. Kayf. Mayest. höchster Authoritet hauptsächlich facilitirt werden kann, ohne welches auch dem Reichs-Adel die sach etwan zu schwer fallen dörfte, als hab ich in der allerunterthänigsten Zuversicht, daß Ew. Kayserl. Mayest. mein zu diesen so heilsamen Werk tragenden Eifer Thro noch ferner gefallen lassen werden, dieselbe hierinn ferner mit geziemenden Respect zu behelligen und anderweits zu ersuchen, nicht entübriget seyn können: Ew. Kayserl. Mayest. geruhen mir und mehr gemelten Reichs-Adel die hohe Kayserl. Gnad zu erweisen und nicht allein ihres höchsten Orts demselben den verlangten Sitz und Stimmen bei denen Reichs- und Craiß-Conventen allergdft. zu verwilligen, sondern auch diejenigen Ständ welche

welche dargegen etwan allschon præoccupirt und zu diesen Werk nicht allerdings geneigt seyn werden, durch die ihrige vermittels behüffiger nachdrücklicher Demonstration zu einer bestimmung und Conformität allergdft. disponiren zu lassen, in übrigen auch eingangs vermelten von Au in einen und andern allergdft. zu hören, Ew. Kayserl. Mayest. vermehren hierdurch den Ruhm dero vorhin glormwürdigsten Regierung, und erweisen damit nicht weniger mir als gesambten Reichs-Adel ein besondere Kayf. Gnab so wir allerseits in allerunterthänigster Treu und Devotion zu verdienen uns äußerst bestreben werden, Dieselbe ic.

Churpfalz antwortete dieses Gegenstandes halben an Chur-Mainz unterm 10n. 7br. 1687. unter andern dahin: Daß man dortigen Orts dem ohnmittelbaren Reichs-Adel seine Conservation wohl gönne.

Chur-Trier sub dato 20n 8br. 1687. daß man die Conservation, Flor und Wohlstand des gesambten Reichs-Adels gern sehe, demselben sein Aufnehmen gönne, und solches soviel von der hohen Chur-Trier abhange zu befördern ganz portirt seye.

Herr Fürst Bischoff Marquard Sebastian zu Bamberg äußerte sich sub 28n. Aug. also

Wie nun Ew. Ibdn billig hoher dank gebühret, daß sie sich des fast ad occasum dahin sinkenden Reichs-Adels mit einem so wohlmeinenden Nachdruck annehmen; Also sind Wir in deme mit Ihero auch ganz gleicher Meinung, daß demselben in Ansehung der von Ew. Ibdn. angeführter verschiedener Consideration die hülffliche Hand in so weit zu bieten sey, damit Er bei seiner alten Consistenz fernerhin erhalten werden möge.

Herr Fürst Bischof Johann Gottfried zu Würzburg erkaunte in seinem Antwort-Schreiben d. d. 30. Aug. 1687. *punctum ipsum Iustitiae pro nobilitate* allerdings militirend.

Herr Fürst Bischof Johann Eucharj zu Eichstädt antwortete sub. 26n. 7br. 1687.

Wie nun Ew. Gn. nicht unzeitige Vigilanz und Sorgfalt für die Conservation des sämtlichen Ritter-Corporis daraus ganz klar erhellet, und deroeselden billig der gemeinde Dank gebühret, also werden Wir uns von dieser nicht ohne sonderbare wichtige Consideration, angeführten Intention um so weniger separiren, als Wir von selbstem sehr nöthig erachten, daß diesem Reichs-Adel mit nachdrücklicher Hülf an die Hand zu gehen, und derselbe in Allweg bey voriger Consistenz zu erhalten seye ic.

Worms erklärte sich unterm 4n. 8br. 1687.

Gleichwie nun die daselbst hauptsächlich angeführte Motiven dergestalt wohl zusammen getragen seynd, daß mit Ew. Gn. vor den teutschen uralten Reichs-Adel führender löbl. Meinung mich ganzl. conformire; Also hab ich auch ic.

Herr Fürst Bischof Franciscus Johann zu Costanz Antwort de 23. octbr. 1687. war.

Nachdeme Ew. Gnd. beliebet durch Deroeselden vom 5n. aug. dies Jahr an Uns erlassenes Schreiben solche hocheleuchte Expressiones auch gegen uns zu thun, wie dem — per Injuriam temporum in großen Abfall gerathenen Reichs-Adel mit erforderlichen Rettungs-Mittel an die Hand gegangen werden mögte ic. Also erstatten Ew. Gnd. Wir anforderist den gebührenden hohen Dank, und wünschen zu Beförderung sothaner ruhmwür.

würdigsten Intention an Unsern Ort erspriessliche Officia beitragen zu können ic.

Augsburg ließ sich unterm 5n. 9br. 1687. dahin vernehmen:

Wie nun Ew. Gnd. sich das gesamte Reichsritterschaftl. Corpus herum ben immerwährend devinciren; Also erstatten Deroselben auch wir vor die in einem so andern gethane Apertur und in Uns dabei zugleich gesetzte Confidenz dienstlich hohen Dank, können zumalen auch nicht bergen, was maßen Unsere Gedanken schon vor diesem gewesen, es mögte die Aufrechterhaltung des uralten ritterschaftl. immediat Weesens durch obbemelte Accession zu denen gemeinsamen Reichshandlungen, am besten zu befördern und zu befestigen seyn ic.

Als einem ohnmittelbar freien kelnem Stand des Reichs unterworfenen Reichsritter Corpori notificirten weyl. des Königs Friederich des I. in Preußen Mayest. solchem inhaltl. Schreibens vom 18n. January 1701. die Annahm des Königlichen Tituls und Würden hisee formalibus:

Unsern gnädigen Gruss zuvor, Wohlgeborne Edle, liebe besondere, Wir geben euch hiemit in Gnaden zu vernehmen, was gestalt Wir aus vielen erheblichen, triftigen Ursachen, auch mit Gutsfinden Ihrer Kayf. Mayest. und verschiedener benachbarten, auch anderer Europäischen Puiſancen über diese Unsere ohne dem mit völliger souverainiter besizende Preussisch. Lande den Königl. Titul und Würden, so deren vorige Beherscherer auch in alten Zeiten geführet, durch solenne proclamation und jüngster Tagen würtlich darauf erfolgte Kröhnung angenommen haben. Und gleichwie Wir solche Unsere neue Dignität anders nicht als zu Gottes Ehren und des gemeinen Weesens Aufnehmen und besten zu führen gedenken; Also soll uns sonderlich lieb seyn, wann Wir dabei zum öftern Gelegenheit

§ 2

er

erlangen, Euer Interesse und Wohlfahrt zu befördern zumalen Wir euch mit Königlichen Gnaden stets wohlbeigethan verbleiben.

Ingleichen haben des nachgefolgten höchstseeligsten Königs Friedrich Wilhelm in Preußen Mayest. die sich geäußerte Unterdrückung des Reichs Adels seiner Gerechtsame und Privilegien, in Sachen der Gräfin von Würben, wider das Hochfürstl. Haus Württemberg allgerichtetest wahrgenommen, und sind dadurch bewogen worden, de. beiden Ritter-Cantonen am Neckar und Kocher in zweyen, an jeden besonders erlassenen allergnädigsten Schreiben d. den 17. Septbr. 1735. zu erkennen zu geben, wie sie Ritterschaft wegen ihrer habenden wohlhergebrachten und von Kayser. Mayest. und dem Reich bestätigten Privilegien besonders dabei interessiret wäre, und ihre durch des Herzogs von Württemberg Verfahren merklich leidende Gerechtsame zu conserviren bedacht seyn sollte.

Es erhellet solches alles aus nachstehenden Inhalt dieses Königl. und Churfürstl. höchstverehrungswürdigsten Schreibens des mehreren:

ic. ic denen Herren wird vorhin genugsam bekannt seyn, welchergestalt des Herrn Herzogs zu Württemberg Ibd. am 26n. August 1735. das. der verwittibten Gräfin von Würben zugehörige unmittelbare Reichs Ritterschaftliche Gut Freudenthal mit bewaffneter Hand in Besitz nehmen, die dortige Unterthanen sich huldigen, und der Gräfin Beamten gefänglich einziehen lassen. Es interessiret diese Sache nicht allein Ihre Kayser. Mayest. wegen Dero dabei in Ansehung des. der Gräfin ertheilten Special Protectorii exponirten höchsten Autorität, sondern auch alle und jede Reichsständ, derer dabei hintangesezten Reichs Grundgesetze halber, und in Specie die freye Reichs Ritterschaft wegen ihrer habenden wohlhergebrachten und von Kayser. Mayest. und dem Reich bestätigten Privilegien.

Wir

Wir haben auch dannhero nicht umhin gekonnt, denen Herren hiedurch zu erkennen zu geben, wie Wir das veste Vertrauen in dieselbe setzen, Sie werden nach Dero gewöhnlichen prudenz und Vorsichtigkeit von selbst bedacht seyn, solche ihre durch des Herrn Herzogs von Württemberg Verfahren, merklich leidende Gerechtsame möglichst zu conserviren, und nach Vorschrift ihrer Privilegien die Gräfin so viel an ihnen ist zu schützen.

Uns wird solches wegen der der Gräfin leistenden Protection angenehm seyn, und Wir werden dadurch bewogen werden, dergleichen von Ihnen uns promittirende patriotische Intentiones in andern Vorfällen zu Ihrem Vortheil und Aufnahm bestens zu secundiren, und Wir verbleiben Euch mit Königl. Hulden und Gnaden wohlbeigethan.

Dritter Abschnitt.

Widerlegung des gegnerischen ex capite situs hergenommenen Argumenti.

25.

So unerschütterlich aber diesemach der Grund ist, auf welchen die ursprüngliche Ohnmittelbarkeit und Freiheit des Reichs Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrom beruhet; So ohnmöglich ist es hingegen, daß solcher und dessen immediate Güter weder zusammen noch einzeln jemals den Ständen des Reichs subjeckt gewesen oder seyn können, und es läßt sich daher eine ständische Landes-Obrigkeit und Bottmäßigkeit darüber gar nicht denken.

§ 3

Eben

Eben deswegen fällt auch das — von den Gegnern bisweilen *ex capite* Territorii situs & generalitate Præsumtionis, pro esse in- & de Territorio hergenommene Argument von selbst weg, und hier schlägt in Terminis an, was Dr. Sueser Consiliarius Brandenburgicus in Promt. Casuum jurid. Cent. 3. sect. 1. cas. 29. respondirt:

daß zwar die Præsumtion pro Domino territorii ratione Subjectionis Personarum & Bonorum in eo contentorum groß seye, doch nicht so, daß sie nicht Probationem in Contrarium scil. in fortiori Præsumtione ut & primævo Statu & Jure Libertatis suffultam admittirte: Welche gegenwärtig *eo ipso* klar genug seye, weil Herr Kläger ein ohnmitelbar = freyer von Adel und allein Kayf. Mayf. und dem Reich unterworfen, mithin von der territorial- Herrschaft des Herrn Beklagten ad Exemplum anderer Reichsfreyen von Adel in anderer Ständen Gebiethen, befreiet seye: per Authoritates & Jura ibidem allegata; Itidem vulgatum illud quod in ipso aliquo Territorio, Locus exemptus & Castrum cum territorio suo etiam in alterius Provincia situm ad alium Dominum pertinere & perse Territorium a Provincia separatum constituere possit, pariter, quod Territorium non Loco, non situ, sed per Actus jurisdictionales designandum sit; Quemadmodum optime probat atque præjudiciis cameralibus confirmat.

Victor de Cauf. Exempt. Conc. 27.

Meichsner tom. 2. libr. 1. Dec. 8.

Surd. Decis 129. n. 17. Stephan de Jurisd. Libr. 1. cap. 33. n. 15.

Breitschwerd in Erudit. Respons. de Jure immed. ord. Equest. apud Deckherr in Vind. pacis relig. tit. 28. Du. de Ludolff comment. Sytem. de Jure cam. Sect. 1. §. in nat.

26.

Ingleichen wird angeführtemassen jene Præsumtion
 quod est in territorio esse etiam de Territorio
 durch die in dem natürlichen Recht gegründete vor die unmittelbare freye
 Reichsritterschaft vollkommen militirende weit stärkere Præsumtion ener-
 virt - quod omnis res a primævo suo Statu & Jure libera sit & præ-
 sumatur.

§. 1. I. de Libert. §. Jus gentium I. de Jure nat. gent. 1. altius.
 & ibi. D. c. d. servit. & aqu. c. ius gentium Dist. 1.

Hieron. a monte tract. fin. regund. cap. 96. n. 5. & 12.

Meichsner tom. 3. Decif. 6. n. 84.

Menoch 3. præsumt. 89. Victor de Caus. Exemt. Concl. 27.

Ferd. Vafq. illustr. Controv. lib. 1. cap. 20. n. 24.

et præsumptio illa pro universali Jurisdictione Territorii procedat tan-
 tum in Summo Principe sive Imperatore non vero in principibus in-
 ferioribus, in quibus facile locus esse potest & solet exemtus.

Knippschild de Nobil. Libr. 1. Cap. XI. §. 199.

27.

Auch Libertas Franconia: & ubi Statuum territoria clausa incogni-
 ta sunt

Kaiser in add. ad Hallwachs Comment. de Cent. illim.

und unzählige Beispiele im Römischen Reich zeugen wieder jene Vermuthung.

Herzog Ludwig von Württemberg läßt sich hierüber in einem Schreiben
 an Herzog Joh. Casimiren Pfalzgrafen de A. 1591.

Cod.

Cod. Dipl. Equ. tom. I. quart. III. pag. 729. seqq.

unter andern also heraus:

daß E. L. ihr intent auf das territorium provinciale hauptsächlich fundiren wollen, wissen Wir Uns gleichwol gutermassen zu erinnern, was die generalis præsumptio regulariter uf ihr trägt, können aber E. L. hingegen des fürgegebenen Umfangs der Churfürstl. Pfalz Territorii um Erstatt und das Neuhausß herum nicht bekantlich seyn, in Erwegung berührter Fleck vermög augenscheinlicher Ausweisung blösig und allein angränzt aber mit nichten darinn eingefangen, zu dem gesetzt, jedoch der beliebten Wahrheit unbegeben, angegebener Einfang wäre unläugbar und am Tag, wollen Wir doch nicht verhoffen von Jemand in Zweifel gezogen zu werden, daß nicht in einem Chur- oder Fürstenthum andre Churfürsten, Grafen, Herren vom Adel, und Städte Güter liegen haben, die dem Domino Territorii mit Landesfürstl. Oberkeit gar nit zugethan, sondern als ohnmittelbare Stände des h. Reichs, als solche ihre Güter mit aller Oberherzlich- und Gerechtigkeit innehaben, verwalten, schuz und schirmen, auch in Rechten nirgend als vor der Kaiserl. Mayest. oder Dero löbl. Cammergericht active & passive vertreten, inmassen mit unzählbaren Exempeln Unsers und anderer mehr Fürstenthum zu belegen, auch die tägliche Cammergerichtl. Process überflüssig zu erkennen geben ic.

testantur quoque hoc præter rei notorietatem & Evidentiam & quotidianam Experientiam in terminis.

C. Dilectus X. de Capell. Monach.

Mynsinger resp. 16. n. 45.

Thomas Michael de Jurisd. conc. 60.

Math. Stephan de Jurisd. lib. 2. part. 1. cap. 7. n. 66.

Zieg-

Ziegler §. Landfafs. concl. 1. n. 28. & 34.

Reinking de regim. Sæcul. lib. 1. Claß. 5. cap. 1. n. 65.

Mager de advocat. c. 18. N. 32.

Paurreiſter de Jurisd. lib. 2. cap. 9. n. 71. & ſeqq.

ut in Imperio noſtro romano quot Comitatus quot Baronatus, quot Prælaturæ quot Monasteria, quot Nobiles, quot Civitates undique in Principum territoriis & oris reperiantur, & veluti palis circumſepiantur, qui tamen ſine ulla contradictione a Principum ejuſmodi Superioritate & Jurisdictione territoriali plane ſunt immunes, & Imperio immediate ſubjecti. Atque hæc in ſpecie de nobilium immediatorum caſtris pagis & diſtrictibus in aliorum Principum territoriis eorumque oris & finibus fitis conſtat.

Paurreiſter d. 1.

Dem die Exemption des Reichs-Adels und ſeiner Beſitzungen von der Lands-Hoheit der Stände iſt prompta & parata, atque hinc vulgata Doctorum eſt Concluſio, quod paria ſint eſſe extra Territorium aut exemptionem eſſe.

per C. cum Episcopus de offic. ord. in 6.

Roll a valle conſil. 33. n. 23. & ſeqq. vol. 3.

Natta Conſ. 301. n. 2.

Matth. Stephan de Jurisd. libr. 1. cap. 33. n. 15.

Knichen de Jure territor. cap. 4. n. 58.

Reinking de regim. ſæcul. lib. 1. claß. 5. 1. cap. n. 61.

Ⓒ

Meichs-

Martin-Luther-Universität
Institut für Geschichte
des Deutschen Volkes

Meichsner tom. 2. liber 1. Decif. 6. n. 9. & Decif. 8. n. 42.

Ziegler §. Landfaffii concl. 1. n. 31.

Victor. de Exemt. concl. 27.

Mager de advocat. cap. 6. n. 687. & cap. 18. n. 29.

Bidembach Nobil. Quæst. 1. n. 17. ubi ait:

quod licet pagus castrum vel bona alicuius immediati nobilis, atque ita locus exemtus, ratione situs sit in Districtu alicuius Principis, tamen quoad Superioritatem & Jurisdictionem recte dicatur Extra Districtum esse.

Es ist auch ein großer Unterschied der Worte: In eines Fürsten Land und Obrigkeit und Unter eines Fürsten Land und Obrigkeit sitzen.

Ziegler §. Landfaffii concl. 1. n. 33.

Victor de Exemt. concl. 27.

Reinking de regim. Sæcul. lib. 1. class. 5. cap. 1. n. 68.

Mingius de Super territ. concl. 16.

Joh. Jacob Speidel notab. jurid. hist. polit. verb. In, inner und unter 523.

Regiments; Ordnung vom Jahr 1500. §. 7. & 154.

Bidembach nob. quæst. 1. n. 16. ubi ait:

quamquam pagus castrum vel prædia alicuius immediati nobilis sita sint in provincia vel territorio alicuius Principis, non tamen propterea sunt De Territorio vel Provincia ipsius. Non enim semper & necessario sequitur sum in hujus vel vel illius Domini territorio, ergo sum

sum etiam sub ipsius Jurisdictione & Imperio. Illa enim Argumentatio sicuti Bey den Landsässen, verissima est, ita e contra apud immediate Nobiles recte iudicatur falsissima, nam & in ipso Principis territorio potest Locus exemptus esse.

Magerus bekräftiget dieses in seinem berühmten Tractat de advocat. armata cap. 6. n. 676 indem er auf die Frage: Ob ein Fürst in kraft habens der Landesfürstl. Vorigkeit sich über alle im Land geseßene Adels oder andere Personen des Landshutzes anzumahen und zu gebrauchen habe? mit der Distinction antwortet und unter andern sagt:

Aut Disquisitio est de illis Principum territoriis ubi Landsässerey viget, & tunc cum Jurisdictione principalis Territorii die Landsfürstl. Obrikeit, proprie ad Landsässen, ut mediatos nobiles & alios inibi habitantes extendatur: dicendum est, Principes super iisdem Protectionis Jus exercere posse: Quia iis in Locis Larem foventes, tanquam Hinder, und Landsässen Principi per omnia subditi sunt & habentur.

Porro addens: Jam vero de altera Quæstionis parte non difficile erit a natura contrariorum iudicium ferre nimirum in illis Locis, ubi nulla viget Landsässerey, tametsi nobiles immediate Imperio Subjecti, in hujusmodi Principis territorio habitent, in eöve nobilia & libera prædia vel arces habeant, nullum tamen in eos Defensionis Jus Principi permittitur &c. Atque hinc etiam regulam illam de Universali Jurisdictionis Præsuntione fallere, & Locum non obtinere, si quis probet, se Papæ vel Imperatori subesse, eoque ipso probari, se a Territorii Domini Jurisdictione exemptum esse, in terminis monasteriorum arguit

Zafus in l. extra territorium n. 11. ff. de Jurisd. argentoratens. 1. Conf. 17. n. 54. & seqq.

Ⓢ 2

quam-

Martin-Luther-Universität
Institut für Geschichte
des Deutschen Volkes

quamprimum enim quis docet, se immediate Imperio Subjectum esse, statim inde ex necessaria Consequencia naturæ ac communis sensus inferitur, eundem alicui Principi mediate subesse non posse, cum esse immediatum & esse mediatum, sint contraria, quæ se in uno Subjecto non compatiuntur. C. 1. §. illud etiam & ibi gloss.

Cod. de latin. libert. te toll. argentor. de 1. n. 55.

Noch weit weniger aber kann ex Vicinitate Locorum ad eorundem subjectionem gützig geschlossen werden.

In dubio enim non præsumitur Castra & similia Loca pertinere ad territorium & Principatum cui proxime cohærent, nec esse de pertinentiis, sed liquido hoc probari oportere

Bart. adl. fe. sit §. 1. in fin. ff. de Legat. 1.

Alex. Consil. 55. n. 19. libr. 4.

Cephal Consil. 230. n. 13. Goedd. resp. de restit. Bar. Vallendar. n. 437.

Besold. consil. 238. n. 45.

welchen Beweis intuitu Reichsritterschafter. immediater Besizungen zu führen, wohl eine vergebliche Sache seyn und bleiben wird.

Vierter Abschnitt.

Bemerkungen über die eigene Lage des Hochlöbl. Ritter-Dets an der Altmühl.

Coronidis loco will man noch einige Bemerkungen soviel insonderheit den Hochlöbl. Reichsritterort an der Altmühl und dessen Situation in den Hochfürstl. Brandenburgischen Landen in Franken betrifft, beifügen.

Generaliter wird der — in antecedentibus schon berührte bekannte Satz wiederholt, daß in Franken, Schwaben und am Rheinstrom kein Territorium clausum zu finden und daß man sich sonach davon ganz andere Ideen, als von andern Reichs-Craissen, wo die Territoria geschlossen sind, machen müsse. In diesem Reichskündigen Verhältniß, womit das vornehmste Reichs-Grund-Gesetz, nemlich das Instrumentum pacis Osnabrugensis, gegen dessen Inhalt weder einige Argumenta in Petitorio noch in Pofessorio etwas gelten, vollkommen übereinstimmt, wann es per particulam comprehensam der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrom das Jus territorii wie denen Fürsten und Ständen des Reichs terlis verbis tribuïret mithin allen Landsasiat ausschließt, sind ohnwiderspöchlich die vormalig Hochfürstl. Brandenburgisch. Lande in Franken mitbegriffen, und deren starke Vermischung mit fremdherrischen Land und Leuten, beruht in der Notorietät.

Noch überzeugender wird solches wann man selbst die Nachrichten jenseitiger Scribenten von dem Ursprung dieser Brandenburgisch. Lande in Erwägung zieht. Sie treffen im Wesentlichen mit dem ohnwiderspöchlichen Bericht des Brandenburgisch. Jure Consulti Linnæi zusammen, daß solthane Lande

- a) aus dem Burggraffthum
- b) aus der Meranischen Erbschaft und

Es

c)

c) aus zusammengekauften auch sonst acquirirten einzelnen Herrschaften und Rittergütern coalescirt sind.

Dieses bekräftiget namentlich, auch der Brandenburgisch. Archiv-Nath Stieber in seinen aus Archival-Urkunden gefertigten historisch und topographischen Nachrichten des Fürstenthums Onolzbach wenn er pag. 82. Cap. IV. sagt:

daß diese Lande ehe sie nach und nach an die Herren Burggrafen von Nürnberg gelanget, nicht unter einem Beherrscher gestanden, sondern verschiedenen Herrschaften zugehörig gewesen, wird sich vornemlich in folgenden und aus der topographischen Beschreibung des mehrern veroffenbaren.

Von Landen aber die vorhin verschiedenen Herrschaften zugehörig gewesen, kann wohl kein Jus territorii universale über andere Reichs unmittelbare Besitzungen behauptet werden. Was in specie das Burggraviat anbelangt, so bestimmt vorbemelter Linnæus die Gränzen desselben, und wenn weyl. der Herr Geheime Rath Schüz in seinem herausgegebenen Werk solche nach eigenen willkührlichen Sätzen, woran die Göttinger gelehrte Zeitung gar vieles auszusetzen gefunden auf das äußerste zu erweitern trachtet, so bringt er doch am Ende nicht mehr als 400. Unterthanen heraus, welche in der Gegend Nürnberg dazu gehört haben sollen, mit welchen dann gewißlich kein Jus territorii auf eine Strecke von etlich 20. Meilen verknüpft seyn können. Die Haupt-Appertinenzien des Burggraviats waren außerhalb der Stadt Nürnberg die Dörfer Wbrrh und Buch, die Stadt Schwant, und das Castrum Creußen nebst den beeden Reichs-Wäldern.

vid. Litt. Invest. Rudolph. Imperat. de 28. Octobr. 1273.

Nir.

Nirgend läßt sich aber in den Geschichten einige Spur antreffen, daß die ehemaligen Grafen von Vohburg als Burggrafen zu Nürnberg sich über benachbarte Reichs immediate Herrschaften und Rittergüter der mindesten Hochmäßigkeit angemasset hätten, und es steht dahero nicht zu begreifen, warum ein Successor in Jus eine mehrere Befugniß, als der Antecessor, a quo Causam habet, prætendiren wolle. Es wird auch keine gültige Urkunde aufzuweisen seyn, worinnen dem von Kaiser Carl den IV. Ao. 1363.

test. Struv. in Sytag. Jur. publ. cap. 20. §. 925.

in Principatum evehirten Burggraffiat eine Landes-Hoheit in alios immediatos Imperii tribuirt worden wäre, und eben so wenig läßt sich solche aus dem Judicio Burggraffiatu norici ableiten.

Dann zu geschweigen daß die Grafen von Vohburg als Antecessores wie gedacht, dergleichen pretension niemalen geäußert, zu geschweigen ferner, daß forma ejusdem plane mutata & instaurata Camera imperiali dessen Gerichtbarkeit außer gewissen per pactum determinirten Gränzen erloschen und von der Reichsritterschaft in specie nullo modo agnoscirt wird, so ist eine bekannte Sache, daß dessen Befugniß blos in einer facultate juris dicendi bestanden habe, so daß auch ab Seiten des hohen Hauses Brandenburg die anmaßliche Superiorität nicht darauf gebauet werden mag, und zwar aus der ganz palpablen Ursache, weil sie eines theils nicht ex natura Judicii herfließt, andern theils aber die Gerichtbarkeit noch an solchen Orten prætendirt wird, wo man sich gar keiner Superiorität mehr anzumass n gedenkt.

Ueberhaupt waren die Landgerichte in Schwaben und Franken deren es vor 500 Jahren viele gab, den schwäbisch und fränkisch. Herzogen nicht eigen, sondern von den Kaisern errichtet, und wurden auch in ihrem Namen exercirt.

Da

Dahero sie auch heut zu Tag noch Kaiserl. Land-Gerichte in Schwaben und Franken genennet werden.

Quæ cum ita sint, dicendum erit quod Duces sueviæ & franconiaë non habuerint conclusum quod ajunt, territorium nec integros ejusmodi Ducatus possederint, alias enim ad ipsos quoque hæc Judicia pertinuissent & eorum nomine Jus & Justitia administrata fuisset.

Knipschild de orig. nob. lib. I. cap. 3. §. 106.

Betreffend die Meranische Erbschaft, so ist zu bemerken, daß die Herzoge von Meran ihren Ducatum nicht in Franken sondern in Steuermark und Dalmatien gehabt haben.

Ihre Besitzungen in Franken bestunden in immediaten - a Ducatu merano nicht dependirenden Herrschaften, und der mit Conradino ausgegangene Ducatus franconicus includirte sie ebensowohl als andere immediate Güter;

Nie prätendirten die Herzoge von Meran, deren fränkisch. Besitzungen meistens oberhalb dem Gebürg lagen, ein Jus territorii universale in dortiger Gegend, und es konnte auch per rerum naturam wegen der starken Vermischung mit den Gräfl. Delamindischen Ländern nicht einmal seyn, geschweige daß sie ihre Landes-Hoheit soweit ultra fines suarum ditionum bis hieher erstreckt haben sollten.

Die dem hohen Brandenburgischen Hauß zugefallene meranische Lände in Franken waren diesemnach gar keine Objecta habilia ad jus territorii universale.

Endlich reimt es sich ganz und gar nicht, mit dem Verhältniß der nach und nach zu erkauften und sonst acquirirten Herrschaften und einzelnen Rittergütern respectu derselben ein Jus territorii universale zu begründen.

Nach

Nach Abgang der fränkisch. Herzoge ist die *paritas Jurium omnium ac singulorum fundorum immediatorum* ohverrückt stehen geblieben und keine Spur anzutreffen, daß ein *immediatus* anderst als *per modum Servitutis Juris publici in alio fundo immediato* etwelche Befugniß zu exerciren gehabt hätte.

Das Hochstift Bamberg hat solches auf öffentl. Reichstag zu Regenspurg declarirt, und die neuere, Anmaßungen vor Observanz und Herkommens widrig im Angesicht des ganzen Reichs angegeben, wie solches die — in vorstehender Sammlung bereits angeführte *Acta publica* bewähren. Seidel hat auch in seinem *Tractat de Burggraffiatu norico* sein ganzes System darauf gebaut, daß nach Abgang der fränkisch. Herzoge unser Vaterland in lanter kleinen *fundis immediatis* bestanden seye und keines über das andere eine *Superiorität* gehabt — solche auch Würzburg *per Collationem Ducatus* nicht erlangt habe oder erlangen können.

Durch ein widriges *Principium* würde also der *Ducatus herbipolensis* samt denen daraus herfließenden *Juribus* nicht widersprochen werden können, und außerdem auch selbst das hohe Haus Brandenburg der *Superiorität* über die acquirirte viele Rittergüter und seiner in fremder Feihsch liegenden Untertanen entsagen. Gezeigermassen hat also das hohe Brandenburgisch. Haus in Franken

durch das Burggraffiat, durch die Meranische Erbschaft und durch die nach und nach acquirirten einzelne *immediate* Herrschaften und Rittergüter

kein *Territorium clausum* überkommen, mithin kann aus diesem Grund so wenig als irgend einen andern eine *Landeshoheit* über den fränkisch. ohnmittelbaren Reichs-Adel behauptet werden, als dessen kundbare *Immedietät* gleich den Schwäbisch und Rheinischen durch die heiligsten Reichs-Grund-Gesetze Wahl, Capitulationen Kayf. *Privilegia* und deren eigene Aner-

§

kennt

kenntniße von Königen, Chur- und Fürsten (vd. die extrahirten Rechts-Gründe) geschüzet ist.

Ohnstreitig macht nun aber der ohnmittelbare fränkisch. Reichs-Ritterort an der Altmühl einen Theil der Reichsfreyen-Ritterschaft in Franken aus, und bei seinen ihm verwandten Reichs-Adel. Mitgliedern findet also kein Landsasiat statt.

Als A. 1496. die fränkisch. Reichsritterschaft in 6. Cantonen eingetheilt wurde, erhielt der dieseitige seine Benennung von dem Altmühlfluß, in welcher Gegend der ihm einverleibte Theil des fränkischen Reichs-Adels besonders stark begütert war, wie dieses der obangezogene Brandenburg-Anspachisch. Herr Archiv. Rath Stieber in seinem Tractat Cap. VII. pag. 889. wöerlich also bestärkt:

„Daß eine sehr starke Anzahl der längst dem Ufer des Altmühlflusses von dessen Quelle an bis auf den Einfluß in die Donau gelegenen Dörfer Adellichen Familien ehehin zugehört habe auch der noch blühende fränkische Ritter-Kanton Orts an der Altmühl den Namen davon führe, ist eine allen Geschichtskundigen ohnehin bekannte Sache.

Niemanden fiel es zu damaliger Zeit ein, auf die zahlreichen immediater Besizungen dieses fränkischen Reichs-Adels das Territorium der Brandenburgisch. Lande, als welche nach und nach erst zu der gegenwärtigen Größe angewachsen, und wozu die Acquirirung so vieler Rittergüter ohnlängbar etwas nahmhafstes beigetragen, zu extendiren.

Der vielen in den ältern Zeiten blos an das Haus Anspach sub variis titulis gekommenen fränkisch. Rittergütern nicht zu gedenken, zählt der Ritterort Altmühl alleine 31. dergleichen Güter und mehrere Untertanen, welche von 1600. an, hochersagtem Haus von ihm zugewachsen sind.

Die

Sie werden zum Beweis hier namentlich aufgeführt als:

- | | | | | | |
|------|---|---|---|---|--|
| 1.) | Grieffbach | • | • | • | von Hirnheim. |
| 2.) | Köckingen | • | • | • | Schenkenstein. |
| 3.) | Bibern | • | • | • | |
| 4.) | Krauchenbuch | • | • | • | Fuchs von Bimbach. |
| 5.) | Burgstall zu Leutershausen | • | • | • | von Seckendorf. |
| 6.) | Friesdorf | • | • | • | |
| 7.) | Reichenbuch | • | • | • | von Seckendorf. |
| 8.) | Bertelsdorf | • | • | • | |
| 9.) | Genern | • | • | • | Ehenheim. |
| 10.) | Ampfrach | • | • | • | Seinsheim. |
| 11.) | Haundorf | • | • | • | |
| 12.) | Windspach | • | • | • | Zettwitz. |
| 13.) | Gemünd | • | • | • | Schierding. |
| 14.) | Sachsen | • | • | • | Westernach. |
| 15.) | Birkenfels | • | • | • | Seckendorf. |
| 16.) | Forndorf | • | • | • | |
| 17.) | Lehrberg | • | • | • | |
| 18.) | Treuschlingen | • | • | • | Pappenheim. |
| 19.) | Unterschwaningen | • | • | • | Fuchs. |
| 20.) | Kechberg | • | • | • | |
| 21.) | Berntzweiler | • | • | • | Weingart. |
| 22.) | Bechhofen | • | • | • | Seckendorf. |
| 23.) | Jochsperg | • | • | • | |
| 24.) | Burgthann | • | • | • | Mußlohe und Bohenstein. |
| 25.) | Berolzheim | • | • | • | von Pappenheim. |
| 26.) | Wurmbach | • | • | • | von Gundelsheim, Ellwangen und Eyb. |
| 27.) | Leonrodtsche Güther als:
Dietenhofen, Leonrod etc. | • | • | • | von Leonrod. |
| 28.) | Westenberg | • | • | • | von Eyb. |
| 29.) | Bruckberg | • | • | • | Frau von Craisheim geborene von Seeberg. |

- 30.) Deberndorf Diemar.
 31.) Rednitzheimbach Dieter.
 32.) Lückauische Lehen zu und um Ansbach und Neustadt von Lückau.
 33.) Lentersheimisch. Eigenthum, von Lentersheimisch. Erben.
 34.) Schenk Beyersich. 13. Unterthanen, Schenk von Beyerern.
 35.) Schauerberg und Mospbachisch. Unterthanen Graf Pücklar.
 36.) 2. Unterthanen zu Niedern Jung.

Ehehin gehörte auch Markt Bergel oder Bürgel zur Helfte denen Herren von Baldern und der Ritterstz daselbst kam an die Herren von Bork.

In Burgbernheim war ein Burggut mit verschiedenen Unterthanen, die zum Canton Altmühl gehörten.

Dedendorf war ehemals auch Altmühlich. Dispect ingleichen.

Emekirchen gehörte ehedin denen Herren von Seckendorf.

Gerhardshofen zum Theil Graf Pücklarisch.

Gödelndorf war auch Altmühlich.

Hoheneck war Seckendorfsch.

Uhlfeld bey Dachsbad besaß A. 1500. Weit von Lentersheim nach der Hand aber einer von Warenbach.

Zu Neustadt an der Aisch hatten die Herren von Seckendorf ein Rittergut, das Seckendorfsche Castrum stunde, wie der sel. Herr Consistorial-Nath Ditter in seinem aus Urkunden gezogenen Verzeichniß der — dem Freiherrl. Seckendorfschen Haus abgekommene Schldßer und Ortschaften, meldet, an dem Ort, wo sich nun die Lateinische Schule befindet. Der ganze Ort aber gehörte ehedin denen von Wallenroth.

Langenzenn war vormals Seckendorfsch.

Leimbach ebenfalls Altmühlich.

Die Stadt Gunzenhausen war auch Seckendorfsch und zum Canton Altmühl gehörig.

Urtenhofen bey Mt. Bürgel ehedin auch Altmühlich.

Ober,

Oberhöchstädt, Raufschenberg, Neustetten, Dürrenbuch, sämtlich vormals Seckendorfsch.

Dann sind dem Edlichen Ritter-Ort an der Altmühl annoch nachstehende Ritter-Güter und steuerbare Unterthanen einverleibt:

- 1.) Geyern, Schenkischen Antheils.
- 2.) Eyburg.
- 3.) Wiesenbruck.
- 4.) Oberzenn.
- 5.) Neudorf.
- 6.) Mogenhof.
- 7.) Kressberg und Mt. Lustenair.
- 8.) Denneulohe.
- 9.) Trendel.
- 10.) Unterakenbernsheim.
- 11.) Wiederspach.
- 12.) Eterlohe.
- 13.) Hammersdorf.
- 14.) Trautskirchen.
- 15.) Unternzenn.
- 16.) Polzingen.
- 17.) Mögersheim.
- 18.) Laufenburg.
- 19.) Steinhard.
- 20.) Bestenberg und Zimmeldorf Eybischen Antheils.
- 21.) Sommersdorf.
- 22.) Neudettelsau.
- 23.) Kornburg und Kalbensteinberg.
- 24.) Absperg.
- 25.) Neuhauß.
- 26.) Alt- und Neuen Muhr.
- 27.) Rügland, Rosenberg.



- 28.) Thann, Kauendorff.
- 29.) Burgfarrenbach.
- 30.) Wald.
- 31.) Brunn.
- 32.) Thürnhoffen und Kaienberg.
- 33.) Dürrenmungenau.
- 34.) Weißendorf.
- 35.) Buch.
- 36.) Gereuth.
- 37.) Nebenberg.
- 38.) Neuenburg.
- 39.) Wilhermsdorf.
- 40.) Buchflingen.
- 41.) Neufes.
- 42.) Untererbach.
- 43.) Falbenthal.
- 44.) Gottesgab.
- 45.) Zwernberg.
- 46.) Adliz.
- 47.) Tanzenhaid.
- 48.) Wölkernsdorf.
- 49.) Kaltengreuth und Bernhardswinden.
- 50.) die von Forsterisch. Unterthanen.
- 51.) die Pflaumenfelder hieher steuerbare Unterthanen.
- 52.) Bestenberg Anspachisch. Antheils so hieher versteuert wird.
- 53.) Birnsperg wegen erkaufter Freyherrl. Seckendorfsch. Unterthanen.
- 54.) Einige steuerbare Unterthanen zu Illesheim, Burgbernsheim und Berchtshofen.
- 55.) Die an Würzburg gekommene Unterthanen zu Lenzelsdorf, Wilmersbach und Linden, dann D. speck, weßhalben Vergleichs. Tractaten gepflogen worden.

- 56.) Birnbaum, so im Proceß liegt.
 57.) Mögeldorf und Unterspach, wovon Anspachischer Seits die Steuern vorenthalten werden.

Durch diese Ritterschaftliche Güter, Acquisitions des Hochfürstlichen Hauses Anspach hat aber ohnmöglich mehr Recht auf Höchst-dasselbe transferirt werden können, als die ehehinige Ritterschaftliche Possessores gehabt haben.

Diesem grundhaltenden Principio gemäß intercedirten selbst des Höchstseeligen Herrn Marggrafen, Carl Wilhelm Friederich, Durchlaucht vor den Herrn Grafen von Leonrod mittelst Schreibens de 21. Jan. 1749. bey des auch höchstseeligen Herrn Marggrafen zu Bayreuth Durchlaucht anderweit unter andern dahin:

Wir mögen aber hierauf nochmals freundsuetterlich anzuerrinnern nicht umhin, daß bey denen Jurisdictionen - Beschwerden nicht von der hohen fränkischen Obrigkeit, sondern nur von der vogtheilichen und Civil - Jurisdiction über die der Leonrodtsch. Familie nach dem ersten Dietenhoffer Verkauf annoch verbliebene Güther und Unterthanen die Frage obschwebe, in welsch letzterer deren Grafen von Leonrod von jenseitigen Beamten mancherley Beeinträchtigungen zustoßen, ohngeachtet so wenig Unser Fürstliches Haus durch den ehemaligen Dietenhoffer Kauff gemeldte Civil - Jurisdiction über das Vendiditoris nicht mit verkaufte Unterthanen erwerben, eben so wenig dasselbe sothanne Gerechtsame nach der Hand ferners transferiren können ic. ic.

Es kann also aus der vorangeführten Abschwächung des Altmühlischen Ritter - Orts, und Vergrößerung des Hochfürstlichen Hauses Anspach, nimmerehr ein in den ältern Zeiten unerföliches Jus territorii universale, über die dormalen noch übrige fränkisch. Orts Altmühlische Reichs - Ritterschaft resultiren.

Sie ist Reichs immediat, denn Sie hat keinem Stand des Reichs mithin auch nicht dem hohen Brandenburgisch. Haus in Franken, die Erb- und Landes - Huldigung geleistet, sondern zur Fahne des Kaisers und Reichs geschworen, und ist daher auch nur diesen ohne Mittel unterworfen.

Rs.

Re. N. zu Augspurg de A. 1555. §. und in solchem Frieden & lit. wie man mit der Ritterschaft Re. N. zu Regensburg de A. 1576. dann weiters wollen Wir ord. Cam. part. 2. tit. 5. & alibi passim.

Sie ist ferner nie der Landschaft des Brandenburgisch. Hauses in Franken incorporirt gewesen, sondern dem Reichsfreyen Ritter. Ort Altmühl einverleibt. Nie bei den Comitiiis provincialibus in der Qualitæt mediater Landstände erschienen.

Sie weis auch eben so wenig etwas von einer Contribution zur Landsteuer, sondern dem Reichs Ritter. Corpori gebührt Reichsgesetz und verfassungsmäßig die Collectation cum annexis der Ritterschaftl. Unterthanen.

Lauter sichere Kennzeichen der ohnzweifelbaren Immedietäts Rechte der fränkisch. Reichs Ritterschaft und des dazu gehörigen ohnmittelbaren Ritter. Orts an der Altmühl.

Ja die hohen Stände des Reichs und namentlich die Durchlauchtigsten Herren Marggrafen zu Brandenburg in Franken haben vorhin solthane Jura immedietatis der fränkisch. Reichs Ritterschaft ipso facto anerkannt, als Sie mit solcher Bündnisse, Einigungen und Necessè errichteten, davon man nur einige anführen will, als

No. 1402. die sogenannte große mit 113. Siegel roborirte Einigung zu Schweinfurt. No. 1424. die Conföderation zwischen dem Herrn Bischoffen Friedrich zu Bamberg, Herrn Bischoff Johann zu Würzburg, Herrn Bischoff Johann zu Eichstädt, Herrn Marggraffen Friedrich zu Brandenburg und dessen Herrn Sohne Johann, Herrn Grafen Ludwig zu Dettingen, Herrn Grafen Albert zu Hohenlohe und Conrad Weinsperg, dann dem fränkisch Adel.

Confer. Lerch. de ord. Equest. part. 2. n. 90. fol. 120. 182.

ubi etiam fol. seq. refert, quod annis 1448. & 1449. maximus Nobilium fere 12000. Conventus Wertæ, Wardt, habitus, & cum Alberto

berto Marchione Brandenburgico confederationem iniverit, contra norimbergam, & alias civitates huic adfistentes.

No. 1515. den Abschied der Herren Bischöffe zu Bamberg und Würzburg auch des Marggräflichen Hauses Brandenburg mit der freyen Reichsritterschaft in Franken, auf dem Tage zu Windsheim, bei welchem sich ex parte des Ritter-Orts Altmühl einfanden: Herr Hanns von Seckendorf, Herr Sebastian von Eibe, Herr Hans Truchses wie folgender Extract besagt:

Als am Donnerstag nach Kiliani nechstvergangen Graven und etlich von der Ritterschaft aus den sechs Orten des Lands zu Franken allhie zu Windsheim bei einander versamlet seyen, und damals einen Abschied gemacht, einen andern gemeinen Tag auszuschreiben auf Sonntag nach Matthai allhie zu Windsheim wieder einzukommen, auch die drey mein Gnädig Herrn die frankischen Fürsten, nemlich Bamberg, Würzburg, Brandenburg unterthänlich zu beschreiben und bitten auf solchem Tag persönlich zu erscheinen, damit etlicher voriger Unterred- und Handlung halb allhier zu Windsheim geschehen, vester stattlicher was zu Friede Recht und Abstellung böser Händel dienstlich ist, eingenommen und beschloßen werden möcht und dann uf tezigen solchen nächstbestimmten Tage mein gnädiger Herr Marggraf Casimir, Graffen Herren und andere von der Ritterschaft zu Gnaden und derselben unterthänigen Bitt nach persönlich erschienen sind, und wiewohl dann mein gnädiger Herr von Würzburg außen bleiben, auch das gemeldt jüngst Ausschreiben in etlichen Orten verhalten worden ist, dadurch viel des Adels zu solcher Sach gehörig, jezo allhero zu kommen Verhinderung gehabt; Damit aber die Fürsten, auch Graven, Herren und Ritterschaft, so jezo allhie erschienen nit vergebentlich abschieden, und was zu Friede Recht und Abstellung böser That dienstlich ist, vester baß gefordert und nit verhindert werden mocht, haben Graven Herren und Ritterschaft jezo allhie versamlet etlich dazu verordnet, die den fürgeschlagen Vertrage der

J

vor:

vormals uf einen andern gehaltenen Tag allhie zu Windsheim begriffen für die Hand genommen und bewogen, was in denselben zu mindern, zu mehrern und zu ändern nutz und noch seye, und dem allein nach getreuer guter Meinung den fränkisch. Fürsten, auch gedachten Herren und Ritterschafft und dem ganzen Land zu Ehren, nutz und gut eines Vertrags halben einen Begriff gemacht, und in Verzeichniß gestellt ic. Diesen Begriffen und fürgeschlagen vertrage haben auf unterthänig Bitte beede obgenamte Fürsten nemlich mein Gnädiger Herr von Bamberg mit seiner Gnaden Kapitel und mein gnädiger Herr Margrave Casimir mit seiner Gnaden Bruder, Meinem Gnädigen Herrn Margrave Georgen noch weiter zu bewegen in Bedacht genommen, so seyn etlich aus den Sechs Orten jezo allhie darzu ernannt und erbetten in jedem Ort auszuschreiben und alsdenn den versammelten in jedem Ort jetzigen Begriffe fürhalten auch zu vernehmen und aufzeichnen welllicher in sollichem Vertrag seyn wolle oder nit, und sollen alsdann auf Montag nach der heiligen drey König Tage schierst zu nacht jeder Fürst auch jeder Ort etlich allhero gein Windsheim verordnen und des fürgeschlagen Vertrags halben entlich Antwort zu geben.

Die hernach benannten sollen in den Orten ausschreiben:

Steigerwalder.

Mein Herr Graffe Johans von Castell.

Almus von Ehenheim.

Melchior von Sainßheim.

Ottenwälder.

Mein Herr Grave Georg von Wertheim.

Graffe Albrecht von Hohenlohe.

und soll jeder noch einen des Adels zu ihme nehmen, und auf den

Ottenwald ausschreiben.

An

An der Altmühlen.

Herr Hannß von Seckendorff.

Herr Sebastian von Eybe.

Herr Hauß Truchseß.

An der Köhn und Werra.

Herr Moritz Marschalek.

Valentin von Bibern.

Silvester von Schumberg.

Philipp von Mosbach.

An der Baunach.

Herr Sebastian von Notenhan.

Herr Georg von Schumberg.

Herr Hannes von Sternberg.

Erhard von Lichtenstein.

Auf dem Gebirg.

Eberhard Fortsch mit den die er zu ihme nimt Actum Windsheim uf Dien-
stag nach Matthei Ao. &c. 15. p. p.

außer welch vorstehenden man nur noch der in neuern Zeiten von Seiten dieses
Ritterort mit dem hohen Haus Brandenburg Anspach unter Allerhöchst Kaiserl.
Confirmation errichteten Reccessle nemlich

des Iurisd. Reccesses de Ao. 1722. & 1729.

des Collectations-Reccesses de 1725. gedenken will.

So laut diese eingegangene Bündnisse vor die Ohnmittelbarkeit des
fränkisch. Reichs, Adels das Wortt sprechen, maßen ein Conföderatus des
an

andern Landesherr oder gegenüber dessen Landfäß, nicht seyn kann, eben so gewiß ist es auch, daß das hohe Haus Brandenburg Anspach nicht mit Landsassen tractirt oder zu tractiren verlangt habe, als man die Jurisd. und Collectations-Bezese errichtet, weswegen dann in dem vollen Bewußtseyn, daß bei diesem Geschäft respectu der Reichsritterschaft die Jura Cæsaris einträten die Confirmation des Kaisers als der Reichsritterschaft alleinig allerhöchsten Oberhaupts bedingt und auch eingeholt wurde.

Endlich so ist bekanntlich die in den neuesten Zeiten von dem hohen Haus Brandenburg Anspach intendirte Universal Jurisdiction auf Reichsritterschaftlichen Gütern des Kantons an der Altmühl auf erhobene Klage, durch Obrist Reichsrichterrl. Judicata und nachgefolgte paritoriam plenam allergerechtest aberkannt, und die Execution den Herren Fürst Bischof zu Bamberg und Herrn Herzogen zu Sachsen Meinungen demandirt, dadurch aber des Herrn Marggrafen Christian Friedrich Carl Alexander Hochfürstl. Durchlaucht zu Erstattung einer paritions-Anzeige veranlaßt worden.

Auch im gerichtlichen Weeg haben solchemnach die Jura equestria territorialia Simulque Immedietatis der fränkisch. Reichsritterschaft Orts an der Altmühl ihren Schutz gefunden, und nur durch Gewalt und Uebermacht nie aber auf eine Gesez- und Reichs-Versaffungsmäßige Art kann Sie derothalben von ihren Niemand beleidigenden Reichs immediaten Stand verdrängt werden.

Martin-Luther-Universität
Institut für Geschichte
des Deutschen Volkes



132 357

ULB Halle

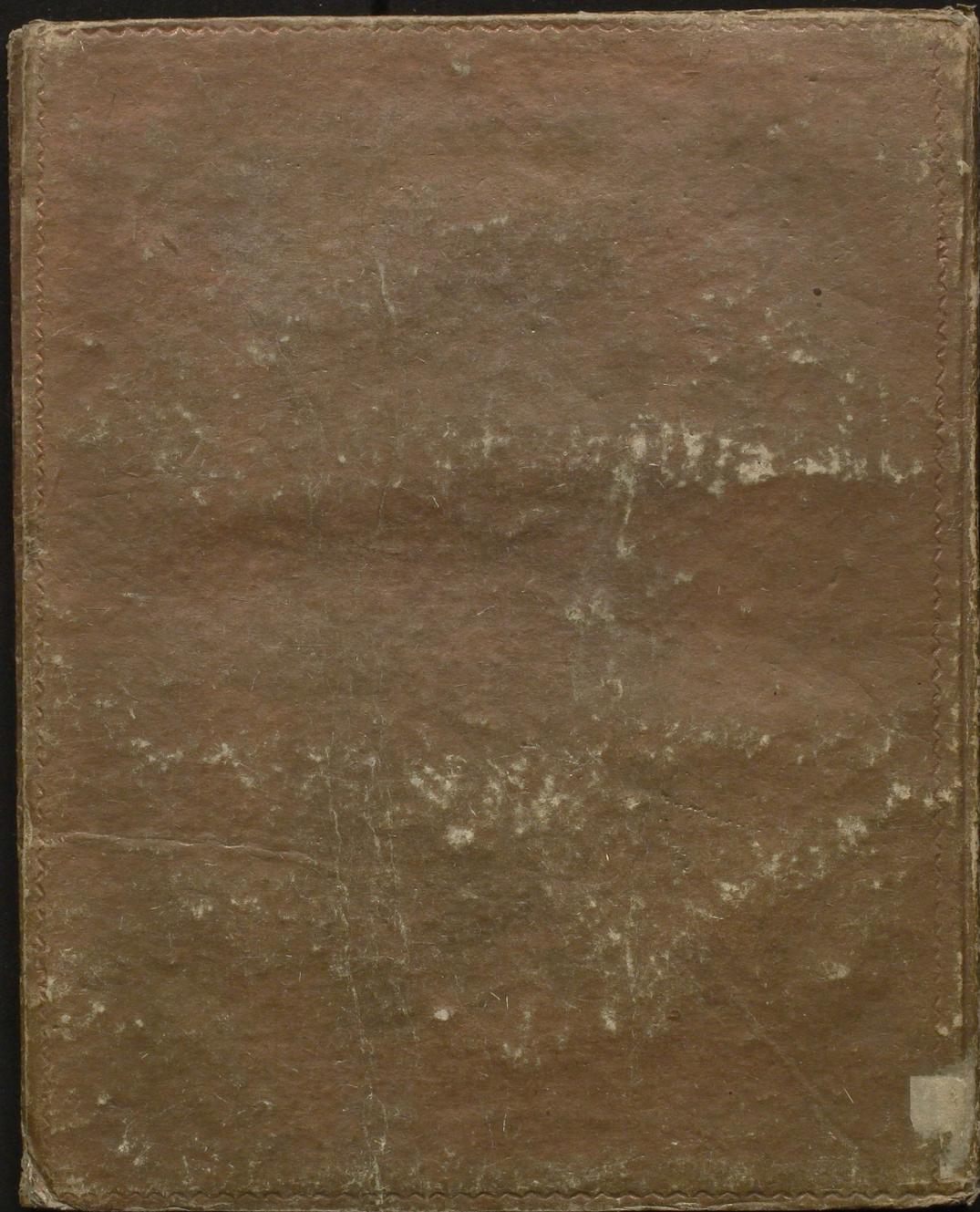
3

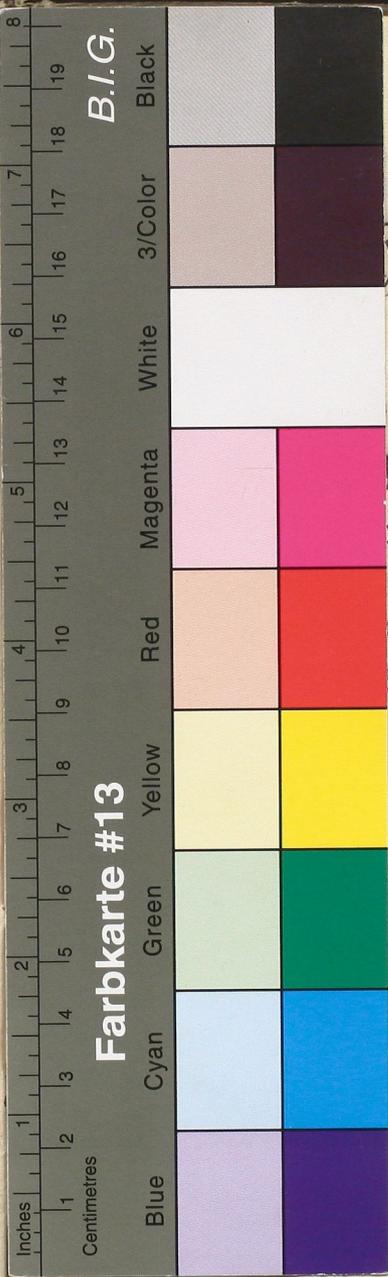
007 549 44X



VD 18







B.I.G.

Farbkarte #13

Gesammelte
 Orts = Gründe
 über
 Alt- und Befugnisse
 they und Centherrn
 mit Anwendung
 Ritterschaftlichen Immedietät
 orial-Gerechtfame, im allgemeinen
 Beziehung auf die eigene Lage des Hoch-
 Ritter-Orts an der Altmühl.



Martin-Luther-Universität
 Institut für Geschichte
 des Deutschen Volkes
 S. 21 / 584, 647 - 1952

Bedruckt 1794.

72 97

